



Bern, 22. November 2023

Bericht über die Rahmenbedingungen für eine Landesausstellung

Bericht des Bundesrates
im Rahmen der Legislaturplanung 2019-2023

Zusammenfassung

Ausgangslage

Mehr als zwanzig Jahre nach der letzten Landesausstellung im Drei-Seen-Land sind Bestrebungen im Gange, eine nächste Landesausstellung bzw. «Expo» zu realisieren¹. Die Durchführung einer Expo ist mit grossen Chancen verbunden, vor allem in kultureller und gesellschaftlicher Hinsicht. Demgegenüber stehen substantielle Kosten und Risiken. Aktuell sind mehrere Initiativen bekannt, die eine nächste Landesausstellung durchführen möchten, und es werden (politische) Diskussionen über den Sinn und Zeitpunkt einer nächsten Expo geführt. Es herrscht die Meinung vor, dass eine Grossveranstaltung im Umfang der bisherigen Landesausstellungen kaum ohne Bundesbeteiligung durchgeführt werden kann. Der Bundesrat begrüsst, wie in einer gemeinsamen Positionierung mit der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) im Juni 2022 dargelegt, eine zukünftige Expo grundsätzlich. Ebenso anerkennt er, dass eine Expo in absehbarer Zukunft sinnvoll sein kann, um die Kohäsion in der Schweiz zu stärken und um Zukunftsperspektiven aufzuzeigen und zu diskutieren. Er hat im März 2023 entschieden, die Vorbereitungsarbeiten zu einer Expo weiter zu begleiten. Er hat aber gleichzeitig festgehalten, dass er sich aufgrund der angespannten Finanzlage beim Bund bzw. der Sparmassnahmen frühestens 2028 zu einem allfälligen finanziellen Engagement äussern kann. Die Durchführung einer Landesausstellung ist deshalb im Verlaufe der 2030er Jahre denkbar (vgl. unten).

Im Juli 2023 hat die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerats (WBK-S) eine Motion eingereicht, die den Bundesrat u. a. beauftragen soll, per Ende 2026 über die Finanzierungsabsicht sowie die allfällige Auswahl aus den verschiedenen Initiativen zu entscheiden. Der Bundesrat hat am 30. August 2023 die Ablehnung der Motion beantragt. In seiner Stellungnahme führt er aus, dass er angesichts der herausfordernden haushaltspolitischen Lage derzeit keinen finanziellen Spielraum sieht für eine verbindliche Finanzierungsabsicht vor 2028. Gegenwärtig läuft das Verfahren für die Beschlussfassung über die Motion im Parlament.

Mit dem vorliegenden Bericht konkretisiert der Bundesrat die Rahmenbedingungen für eine künftige Landesausstellung und setzt damit Massnahme 39 zum Ziel 7 der Legislaturplanung 2019–2023 um.

Rollen und Governance-Aspekte: Der Bund als Förderer

Um eine Expo möglichst erfolgreich zu realisieren, ist eine klare Rollenverteilung unter den beteiligten Akteuren zentral. Der Bundesrat sieht als Stossrichtung vor, dass der Bund bei einer künftigen Expo nicht als Auftraggeber oder Mitorganisator agiert, sondern eine Rolle als ideeller und allenfalls finanzieller Förderer einnimmt. Für die finanzielle Förderung einer Landesausstellung durch den Bund müsste erst noch eine formell-gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Im Rahmen seiner Möglichkeiten als Förderer soll der Bund auf übergeordneter und kontrollierender Ebene aktiv sein, vorausgesetzt, dass er sich finanziell beteiligt. Er soll sein Risiko beschränken und entsprechende Vorkehrungen treffen. Die Hauptverantwortung für die Planung, Durchführung und Finanzierung obliegt einer Trägerschaft der Landesausstellung. Es ist ihre Aufgabe, ein angemessenes Governance- und Finanzierungskonzept vorzuschlagen, als Voraussetzung für eine Bundesunterstützung. Zudem ist sie für den Einbezug der Standortkantone und -gemeinden verantwortlich. Der Bund setzt für eine Unterstützung voraus, dass die Standortkantone und -gemeinden eine Mitverantwortung für das Projekt übernehmen und sich (finanziell) beteiligen. Diese müssten dafür entsprechende Vorkehrungen treffen (allenfalls Schaffung der Rechtsgrundlagen, Finanzierungsbeschlüsse der betroffenen Parlamente). Die KdK soll den Planungsprozess zu einer künftigen Expo als politische Partnerin des Bundes und als ideelle Unterstützerin der Initiativen begleiten.

¹ Die Begriffe «Landesausstellung» und «Expo» werden im vorliegenden Bericht synonym verwendet.

Verfahrensschritte zu einer nächsten Landesausstellung

Betreffend (Gesamt-)Vorgehen gilt es festzuhalten, dass sich der Bund für eine allfällige Mitfinanzierung einer Expo auf eine zu schaffende formell-gesetzliche Grundlage und allenfalls zusätzlich auf eine Verordnung abstützen können muss. Im Falle eines positiven Grundsatzentscheids des Bundesrates betreffend Finanzierungsabsicht wird er sodann die nötigen Vorbereitungen einleiten – insbesondere die Schaffung der Rechtsgrundlagen. Darin werden u. a. die Grundlagen für die Finanzierung zukünftiger Landesausstellungen sowie die Voraussetzungen für ein Landesausstellungsprojekt, welches finanziert werden soll, zu regeln sein.

Vorausgesetzt, dass der Bundesrat ein finanzielles Engagement des Bundes in die Wege leiten will und dass die nötigen Rechtsgrundlagen erarbeitet und verabschiedet werden (inkl. nötiger Bundesrats- und Parlamentsbeschlüsse), können danach ein Prüf- und allfälliger Selektionsprozess durchgeführt und ein Parlamentsbeschluss über einen Verpflichtungskredit gefällt werden. Anschliessend kann die Landesausstellung von der Trägerschaft vorbereitet und durchgeführt werden.

Es besteht die Möglichkeit, dass sich die Initiativen auf ein gemeinsames Projekt einigen oder selbstständig (ggf. mit den Kantonen) eine Projektauswahl organisieren. Eine Situation mit nur einem kandidierenden Expo-Projekt bzw. Finanzierungsgesuch würde das Gesamtverfahren vereinfachen und dürfte dieses wesentlich verkürzen. Der Bundesrat wird, wie oben dargelegt, bei einem positiven Grundsatzentscheid betreffend Finanzierungsabsicht sodann die nötigen Vorbereitungen einleiten, in Abhängigkeit der dann vorliegenden Ausgangslage.

Prüf- und allfälliger Selektionsprozess in mehreren Phasen

Falls der Bundesrat sich entschliesst, dem Parlament später eine Vorlage für ein finanzielles Engagement des Bundes vorzuschlagen, so soll ein Prüfprozess und, sofern im massgeblichen Zeitpunkt noch mehrere Kandidaturen vorhanden sind, eine Selektion stattfinden. Die Voraussetzungen hierfür müssen noch in den zu schaffenden Rechtsgrundlagen festgelegt werden (vgl. oben). Der Bund koordiniert den Prüf- und Selektionsprozess in Zusammenarbeit mit der KdK.

Es sind mehrere Phasen vorgesehen: Zuerst legt die Trägerschaft ihre Idee in einer Projektskizze dar (Phase 1). Anschliessend reicht diese ein Projektdossier ein, welches dann anhand von Eignungskriterien geprüft wird (Phase 2). Falls mehrere Projekte die Kriterien erfüllen, wird eine Selektion vorgenommen (Phase 3). Beim (selektionierten) Projekt werden danach vertiefte Machbarkeitsabklärungen durchgeführt (Phase 4). Der Bund wird mit der Trägerschaft, gestützt auf einen Finanzierungsbeschluss der Bundesversammlung, einen Vertrag abschliessen und die Förderbedingungen festlegen.

Bundesorganisation

Der Bund muss sich als ideeller und allenfalls finanzieller Förderer einer künftigen Expo zweckmässig organisieren. In der anstehenden Frühphase werden die bundesseitigen Arbeiten im Rahmen der ordentlichen Organisationsstrukturen und -prozesse durchgeführt. Der Bundesrat wird zu gegebener Zeit für spätere Phasen über eine allfällige Bundesorganisation befinden.

Schlüsseletappen

Aus den dargelegten Überlegungen lassen sich folgende, aufeinander aufbauende Schlüsseletappen ableiten:

(1) Grundsatzentscheid des Bundesrates zum finanziellen Engagement des Bundes

Falls Grundsatzentscheid zum finanziellen Engagement positiv:

(2) Vorbereitungen einer bundesseitigen finanziellen Förderung

- *Schaffung der Rechtsgrundlagen*
- *Prüf- und allfälliger Selektionsprozess*
- *Finanzierungsbeschluss Parlament*

(3) Vorbereitung und Durchführung der Landesausstellung

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Zusammenfassung | 2 |
| Abkürzungsverzeichnis | 6 |
| Teil A: Ausgangslage | 7 |
| 1 Einleitung | 7 |
| 1.1 Einordnung, Zweck und Inhalte des Berichts..... | 7 |
| 1.2 Methodik | 8 |
| 1.3 Struktur und Aufbau | 8 |
| 2 Chancen und Risiken einer Landesausstellung | 9 |
| 3 Kontextueller Hintergrund | 10 |
| 3.1 Vorgeschichte | 10 |
| 3.2 Aktuelle Initiativen | 11 |
| 3.3 Positionierung von Bund und Kantonen vom 29. Juni 2022 | 12 |
| 3.4 Bundesratsbeschluss vom 29. März 2023 | 13 |
| 3.5 Bundesratsbeschluss vom 16. Juni 2023..... | 13 |
| 3.6 Parlamentarische Vorstösse 2022 und 2023..... | 13 |
| 4 Grundlagen | 14 |
| 4.1 Weisungen für die Durchführung von Grossanlässen (EFD)..... | 14 |
| 4.2 Untersuchungsbericht Expo.01/02 (EFK) | 15 |
| Teil B: Rahmenbedingungen für eine Landesausstellung | 17 |
| 5 Vorbemerkungen | 17 |
| 6 Rollen und Governance-Aspekte | 17 |
| 6.1 Bund als ideeller und allenfalls finanzieller Förderer | 18 |
| 6.1.1 Ideelle Förderung des Bundes..... | 18 |
| 6.1.2 Allfällige finanzielle Förderung des Bundes | 19 |
| 6.1.3 Wirkungsbereich des Bundes | 20 |
| 6.1.4 Exitstrategie | 21 |
| 6.2 (Weitere) Akteure | 22 |
| 6.2.1 Rollen der Trägerschaft und der weiteren Akteure | 22 |
| 6.2.2 Governance, Finanzierung und Risikoteilung | 22 |
| 6.2.3 Abstimmung mit Standortkantonen und -gemeinden | 23 |
| 7 Vorgehen | 24 |
| 7.1 Verfahrensschritte | 24 |
| 7.2 Beteiligung der Bundesversammlung | 25 |
| 7.3 Mitsprache der Bevölkerung | 25 |
| 8 Überlegungen zu einem möglichen Vorgehen beim Prüf- und allfälligen Selektionsprozess | 25 |
| 8.1 Mögliche Phasen des Prüf- und Selektionsprozesses | 25 |
| 8.2 Phase 1: Projektskizze | 26 |
| 8.3 Phase 2: Prüfprozess | 26 |
| 8.3.1 Projektdossier der Trägerschaft..... | 26 |
| 8.3.2 Dossierprüfung..... | 28 |
| 8.4 Phase 3: Allfälliger Selektionsprozess | 29 |
| 8.5 Phase 4: Vertiefte Machbarkeitsabklärungen | 29 |

| | | |
|--|---|-----------|
| 9 | Bundesorganisation | 30 |
| Teil C: Schlussfolgerungen und Auswirkungen | | 31 |
| 10 | Schlussfolgerungen | 31 |
| 11 | Personelle und finanzielle Auswirkungen | 32 |
| 12 | Anhang | 33 |
| 12.1 | Arbeitsgruppen zur Expo | 33 |
| 12.2 | 20 Lehren des EFK-Berichts zur Expo.01/02..... | 33 |
| 12.3 | Prüf- und allfälliger Selektionsprozess: Meilensteine und Verantwortlichkeiten | 35 |
| 12.4 | Projektskizze | 35 |
| 12.5 | Elemente eines Projektdossiers | 36 |
| 12.6 | Machbarkeits- und Risikoanalyse | 38 |
| 12.7 | Eignungskriterien | 39 |
| 12.8 | Jury: Anforderungen und Aufgaben..... | 40 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-------|---|
| AG | Arbeitsgruppe |
| ARE | Bundesamt für Raumentwicklung |
| BAFU | Bundesamt für Umwelt |
| BAK | Bundesamt für Kultur |
| BAKOM | Bundesamt für Kommunikation |
| BASPO | Bundesamt für Sport |
| BAV | Bundesamt für Verkehr |
| BAZL | Bundesamt für Zivilluftfahrt |
| BBI | Bundesblatt |
| BJ | Bundesamt für Justiz |
| BV | Bundesverfassung |
| EDA | Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten |
| EDI | Eidgenössisches Departement des Innern |
| EFD | Eidgenössisches Finanzdepartement |
| EFK | Eidgenössische Finanzkontrolle |
| EFV | Eidgenössische Finanzverwaltung |
| EJPD | Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement |
| FHG | Finanzhaushaltgesetz |
| GPK-S | Geschäftsprüfungskommission des Ständerates |
| GS | Generalsekretariat |
| IDAG | Interdepartementale Arbeitsgruppe |
| KAV | Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen |
| KdK | Konferenz der Kantonsregierungen |
| KKJPD | Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren |
| KKPKS | Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz |
| NWRK | Nordwestschweizer Regierungskonferenz |
| ParlG | Parlamentsgesetz |
| RKGK | Regierungskonferenz der Gebirgskantone |
| SECO | Staatssekretariat für Wirtschaft |
| SuG | Subventionsgesetz |
| UVEK | Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation |
| VBS | Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport |
| VDK | Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektorinnen und Volkswirtschaftsdirektoren |
| WBF | Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung |

Teil A: Ausgangslage

1 Einleitung

Landesausstellungen haben in der Schweiz Tradition. Im Jahr 2002 wurde mit der Expo.02 im Drei-Seen-Land die vorerst letzte Landesausstellung durchgeführt. Das Parlament hat entschieden, dass bundesseitig ein Bericht über die Rahmenbedingungen für eine zukünftige Landesausstellung erarbeitet werden soll (Art. 8 des Bundesbeschlusses vom 21. Sept. 2020² über die Legislaturplanung 2019–2023; Massnahme 39 zum Ziel 7). Der Bundesrat hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und innerhalb des Departements das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) mit der Umsetzung dieser Massnahme beauftragt.

1.1 Einordnung, Zweck und Inhalte des Berichts

Aktuell sind mit Muntagna, NEXPO, Svizra27 und X27 vier Initiativen bekannt, die eine nächste Expo durchführen möchten. Die Initiativen verfolgen unterschiedliche Ansätze und Ideen (vgl. Ziff. 3.2). Während die einen eher regional orientierte Konzepte planen (Muntagna im Alpenbogen; Svizra27 in der Nordwestschweiz), verfolgen die anderen dezentrale Ansätze (NEXPO als Landesausstellung in Städten und Gemeinden über die ganze Schweiz verteilt; X27 als offenes System für «Changemaker»). Die Initiativen geniessen teils eine starke Abstützung in ihren entsprechenden Regionen und Standorten in der Kultur, der Wirtschaft und der Politik. Gesamthaft gibt es daher zahlreiche Befürworter bzw. Unterstützer für eine nächste Expo. Auch wichtige nationale Verbände und Sponsoren begrüssen die Idee. Aufgrund der Dimension einer solchen Veranstaltung ist jedoch kaum zu erwarten, dass diese rein durch private Akteure finanziert wird. Es gilt die Frage zu klären, inwiefern sich der Bund sowie die Standortkantone und -gemeinden beteiligen. Zu berücksichtigen ist dabei die derzeit äusserst angespannte Finanzlage beim Bund.

Ziel des vorliegenden Berichts ist es, die Rahmenbedingungen für künftige Landesausstellungen bundesseitig, soweit zurzeit möglich, zu konkretisieren. Der Bericht richtet sich an das Parlament, die Trägerschaften der Initiativen und an deren Unterstützer sowie an die interessierte Öffentlichkeit. Es werden folgende Themen und Hauptfragestellungen diskutiert:

- **Rollen und Governance-Aspekte:** Wie sieht der Bund seine Rolle bei einer künftigen Landesausstellung? Welche Rollen fallen den anderen Akteuren zu, etwa den Trägerschaften, den Standortkantonen und -gemeinden sowie der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)? Wie kann die Zusammenarbeit organisiert und gesteuert werden?
- **Vorgehen:** Wie kann das Vorgehen bis zu einer nächsten Landesausstellung aussehen? Wie ist die Bundesversammlung beteiligt? Welche Mitsprachemöglichkeiten bestehen für die Bevölkerung?
- **Prüf- und allfälliger Selektionsprozess:** Wie sollen ein Prüfverfahren für eine Landesausstellung sowie eine allfällige Selektion ausgestaltet werden?
- **Bundesorganisation:** Wie kann die Begleitung einer künftigen Landesausstellung durch den Bund organisiert werden?

² BBl 2020 8385

1.2 Methodik

Die Erarbeitung des Berichts erfolgte in mehreren Teilschritten:³

- 1) **Bedürfnisabklärung:** Initial wurde bei den Trägerschaften der aktuellen Initiativen, relevanten Bundeseinheiten, der KdK sowie betroffenen Regierungskonferenzen (Nordwestschweizer Regierungskonferenz [NWRK] und Regierungskonferenz der Gebirgskantone [RKGK]) eine Bedürfnisabklärung in Form von Interviews durchgeführt. Die Erkenntnisse sind in den Bericht eingeflossen.
- 2) **Grundlagenerarbeitung:** Die Grundlagen zu den Rahmenbedingungen bzw. den relevanten Themen wurden erarbeitet und zusammengestellt.
- 3) **Vertiefungen und Anpassungen:** Gewisse Themen (z. B. Prüf- und Selektionsprozess) wurden vertieft und/oder unter Berücksichtigung von Konsultationen (Bundesämter, KdK) erarbeitet.
- 4) **Bericht über die Rahmenbedingungen:** Der vorliegende Bericht des Bundesrates legt den Stand der Abklärungen dar.

Das SECO hat während der Erarbeitung des Berichts zwei Arbeitsgruppen eingesetzt und diese bei allen Teilschritten konsultiert (vgl. Anhang, Ziff. 12.1):

- **Interdepartementale Arbeitsgruppe (IDAG) auf strategischer Ebene** mit Vertreterinnen und Vertretern aus relevanten Bundeseinheiten
- **Arbeitsgruppe auf operativer Ebene** mit Vertreterinnen und Vertretern aus relevanten Bundeseinheiten sowie aus interkantonalen Konferenzen

Zusätzlich hat das SECO zu gewissen Themen bilaterale Diskussionen geführt. Im Besonderen zu nennen sind Diskussionen mit dem Bundesamt für Justiz (BJ) und dem Bundesamt für Kultur (BAK) betreffend Rechtsgrundlagen für die Unterstützung einer Landesausstellung durch den Bund (vgl. Ziff. 5), mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) betreffend eine allfällige Mitfinanzierung einer Expo, mit dem Bundesamt für Sport (BASPO) betreffend sportliche Grossanlässe oder mit der KdK betreffend Selektion.

Zudem organisiert das SECO seit Juli 2022 wiederkehrende Treffen mit den Initiantinnen und Initianten der vier Expo-Initiativen.

1.3 Struktur und Aufbau

Der vorliegende Bericht ist in drei Teile gegliedert: Teil A beschreibt die Ausgangslage; er umfasst die Einleitung (Ziff. 1), eine Diskussion der Chancen und Risiken einer Landesausstellung (Ziff. 2), den kontextuellen Hintergrund, vor welchem der vorliegende Bericht erarbeitet wurde (Ziff. 3), sowie Grundlagen bzw. Erkenntnisse wichtiger Untersuchungen, auf denen der Bericht aufbaut (Ziff. 4).

In Teil B folgen Ausführungen zu den Rahmenbedingungen für eine künftige Expo. Zuerst werden wichtige Vorbemerkungen dargelegt (Ziff. 5), bevor Rollen (insbesondere jene des Bundes) und Governance-Aspekte (Ziff. 6), die Vorgehensplanung (Ziff. 7) sowie der Prüf- und allfällige Selektionsprozess (Ziff. 8) und die Bundesorganisation (Ziff. 9) thematisiert werden.

Abschliessend werden in Teil C die Schlussfolgerungen des Berichts dargelegt (Ziff. 10) und die personellen und finanziellen Auswirkungen thematisiert (Ziff. 11).

³ Bei der Erarbeitung des Berichts wurde das SECO von BHP – Bruggler und Partner AG sowie von der bolz+partner consulting ag unterstützt.

2 Chancen und Risiken einer Landesausstellung

Während Landesausstellungen anfänglich geprägt waren von Industrie, Gewerbe, Handwerk und Themen der Landesverteidigung sowie von klassischer Produktpräsentation und technischer Leistungsschau, rückten seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts nach und nach gesellschaftspolitische, identitätsbezogene und kulturelle Aspekte in den Vordergrund. Im Rahmen von Landesausstellungen wird die kulturelle und gesellschaftliche Identität der Schweiz und ihrer Bevölkerung beleuchtet. Eine Expo dient der Vorstellung und Initiierung neuartiger Lösungen für Herausforderungen der Gesellschaft in der Gegenwart und in der Zukunft. Die Schweiz verschafft ihrer Landeskultur Ausdruck und demonstriert Anpassungswillen und -fähigkeit der Gesellschaft. Sie kann sich im Ausland als attraktive, innovative und starke Nation präsentieren. Wohl zentraler ist aber die Bedeutung einer Expo für das Inland: Eine Landesausstellung leistet einen wichtigen Beitrag zur Kohäsion des Landes, indem sie alle Landesteile anspricht sowie deren Repräsentation innerhalb und Identifikation mit der Schweiz festigt. Ein Ziel der vergangenen Landesausstellungen war zudem das Vermitteln von zukunftsfähigen Impulsen für die Lebens- und Arbeitswelt in der Schweiz. Heutzutage spielen diesbezüglich der Umgang mit und der Einsatz von neuen Technologien sowie der nachhaltige Umgang mit den vorhandenen Ressourcen eine wichtige Rolle. Neben den kulturellen und gesellschaftlichen Effekten werden auch die erwarteten wirtschaftlichen Folgen für die Standorte und die ganze Schweiz (z. B. in den Bereichen Tourismus, Events oder Standortmarketing) anhand eines konkreten Projekts zu beurteilen sein (vgl. Ziff. 8.3.2).

Hat eine Landesausstellung im 21. Jahrhundert noch ihre Berechtigung? Überwiegen die Chancen gegenüber den Risiken? Diese Fragen lassen sich im Allgemeinen nur schwer beantworten. Generell lässt sich festhalten, dass eine Expo als reine Produkt- und Leistungsschau oder als blosses Volksfest ohne echtes «Vermächtnis» heute nicht mehr zeitgemäss wäre. Die zahlreichen Möglichkeiten, sich über Produkte zu informieren sowie die fast unüberblickbare Dichte an entsprechenden Events oder Messen sprechen dagegen. Eine Expo muss folglich heutzutage anders konzipiert und gestaltet werden, so dass sie Beiträge leistet zu Fragen der Kultur, der Kohäsion und der Identität, zur Positionierung der Schweiz in der Welt sowie zu gesellschaftlichen Zukunftsfragen in den Bereichen Technologie, Arbeitswelt, Nachhaltigkeit usw. Eine Landesausstellung soll letztlich einen essenziellen Ausdruck der Landeskultur darstellen und kann somit auch im 21. Jahrhundert sinnvoll sein, um den inneren Zusammenhalt der Schweiz zu stärken sowie Zukunftsperspektiven aufzuzeigen und zu diskutieren.

Eine Landesausstellung verursacht beträchtliche Kosten und geht mit einem bedeutenden finanziellen Risiko einher, welches private Akteure nicht zuletzt aufgrund der Grössenordnung nicht oder kaum alleine stemmen können; auch den Aufwand für die Sicherheit im öffentlichen Raum, welche in den vergangenen Jahren an Wichtigkeit gewonnen hat, gilt es zu berücksichtigen⁴. Zusätzlich zu den erwähnten Kosten können durch die Landesausstellung auch Risiken für Umwelt und Klima mit allfälligen Folgekosten entstehen. Auch diese Aspekte sind zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob und wenn ja, in welcher Form und in welchem Masse, der Bund eine nächste Landesausstellung ideell und finanziell unterstützt. Der Bundesbeitrag bei der letzten Landesausstellung, der Expo.02, wuchs nach mehrfach notwendig gewordenen Zusatzkrediten bei Gesamtkosten von ca. 1,6 Mrd. CHF auf schlussendlich gesamthaft fast eine Milliarde Franken (918,8 Mio. CHF) an. Die Planung und Durchführung einer Expo ist sehr anspruchsvoll: Die Implementierung von wirksamen und effizienten Führungsstrukturen und Kontrollmechanismen ist unerlässlich. Die Expo.02 hat gezeigt, dass Unzulänglichkeiten diesbezüglich gravierende Konsequenzen haben können im Sinne von Mehrkosten, Verzögerungen und Reputationsschäden. Es gilt, die Lehren daraus für eine künftige Landesausstellung zu ziehen und zu berücksichtigen⁵. Dies wurde auch von der Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Ständerates gefordert.⁶

⁴ Im Vergleich zur Organisation früherer Landesausstellungen wird den Sicherheitsaspekten angesichts der veränderten Weltlage bei einer künftigen Expo zweifelsfrei ein wesentlich grösseres Gewicht zukommen müssen und Sicherheitsvorkehrungen werden mit einem gewichtigen Budgetanteil zu Buche schlagen.

⁵ Vgl. Expo.01/02: Auftrag mit unbeschränkter Haftung – Sonderuntersuchung der Landesausstellung im Drei-Seen-Land, Eidgenössische Finanzkontrolle EFK, Bern 2005.

⁶ Vgl. Probleme bei der Vorbereitung und Organisation der Landesausstellung 2001 (Expo.01) – Eine Aufarbeitung im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht, Geschäftsprüfungskommission des Ständerates GPK-S, Bern 2001 (BBI 2001 2542).

In der weiteren Abwägung betreffend die Unterstützung einer nächsten Landesausstellung gilt es auf der einen Seite zu berücksichtigen, dass eine Expo gerade nach den verschiedenen Krisen der letzten Jahre (Covid-19-Pandemie, Krieg in Europa etc.) sowie vor dem Hintergrund der aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen nützlich und wichtig sein kann. Die Stärkung des inneren Zusammenhalts und die Auseinandersetzung mit Zukunftsfragen sind gegenwärtig wichtig. Auf der anderen Seite ist der Bund mit einer angespannten Finanzlage bzw. hohen Defiziten im Bundeshaushalt konfrontiert. Ob der Bund eine nächste Expo vor diesem Hintergrund finanziell unterstützen kann, ist noch offen (vgl. Ziff. 6.1). Der vorliegende Bericht beschäftigt sich nicht weiter mit der Frage der Sinnhaftigkeit einer künftigen Expo, sondern konkretisiert bundeseitig verschiedene Rahmenbedingungen (vgl. Ziff. 1.1), soweit zurzeit möglich.

3 Kontextueller Hintergrund

In diesem Kapitel wird der kontextuelle Hintergrund für den vorliegenden Bericht dargelegt. Dazu werden die Vorgeschichte aus der jüngeren Vergangenheit (Ziff. 3.1) und die aktuellen Projektinitiativen beschrieben (Ziff. 3.2). Zudem werden die Positionierung von Bund und Kantonen vom 29. Juni 2022 (Ziff. 3.3), spätere Bundesratsbeschlüsse vom 29. März 2023 (Ziff. 3.4) und vom 16. Juni 2023 (Ziff. 3.5) sowie parlamentarische Vorstösse aus den Jahren 2022 und 2023 thematisiert (Ziff. 3.6).

3.1 Vorgeschichte

Bisher hat die Schweiz sechs Landesausstellungen durchgeführt, zuletzt im Jahr 2002 im Drei-Seen-Land. Die «Expo.02» legte den Akzent auf eine offene Schweiz und ihre Sorge für eine intakte Umwelt. Sie thematisierte das Wasser und das Engagement der Schweiz zur Friedenssicherung im Ausland⁷. Die Ausstellung war publikumsmässig ein Erfolg, organisatorisch und finanziell jedoch mit grossen Problemen behaftet: Es wurden unter anderem strukturelle Defizite, insbesondere das Überstrapazieren von Mandatsstrukturen (bei den Direktionen) und Milizstrukturen (im strategischen Ausschuss), sowie mangelhaftes strategisches Controlling festgestellt. Die Probleme trugen dazu bei, dass die Ausgaben «aus dem Ruder» liefen. Sie mündeten schliesslich 1999 in einer schweren Krise, welche den Umbau der Projektorganisation und die Verschiebung der Expo um ein Jahr zur Folge hatte (Reorganisation von «Expo.01» zu «Expo.02»). Der Bund zahlte letztlich ein Vielfaches der ursprünglich vorgesehenen Summe (vgl. Ziff. 2). Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat basierend auf den Erfahrungen entsprechende Lehren formuliert, die darauf abzielen, dass zukünftige Landesausstellungen oder vergleichbare Projekte auch aus organisatorischer und finanzieller Sicht erfolgreich durchgeführt werden können (vgl. Ziff. 4.2).⁸

Für 2027 war mit dem Projekt «Expo2027 Bodensee-Ostschweiz» eine nächste Landesausstellung angedacht. Die gemeinsame Initiative der Trägerkantone Appenzell Ausserrhodon, St. Gallen und Thurgau kam 2007/08 ins Rollen und genoss breite politische Unterstützung. 2016 lehnte jedoch das Stimmvolk der Kantone St. Gallen und Thurgau die Planungskredite für die weiteren Arbeiten ab, namentlich für eine Konzeptdetaillierung und eine Machbarkeitsstudie, und stoppte somit das Projekt.⁹

Inzwischen haben sich neue Initiativen formiert.

⁷ Vgl. <https://www.eda.admin.ch/aboutswitzerland/de/home/gesellschaft/grossanlaesse/landesausstellungen.html> [2023-07-31].

⁸ Vgl. Expo.01/02: Auftrag mit unbeschränkter Haftung – Sonderuntersuchung der Landesausstellung im Drei-Seen-Land, Eidgenössische Finanzkontrolle EFK, Bern 2005.

⁹ Vgl. Expo2027 Bodensee-Ostschweiz – Dossier Masterplan, Kantone Appenzell Ausserrhodon / St. Gallen / Thurgau, 2013.

3.2 Aktuelle Initiativen

Die aktuellen Initiativen für eine Landesausstellung haben teils bereits langjährige Vorarbeiten geleistet und Vorinvestitionen getätigt. Nachfolgend sind Steckbriefe der Initiativen wiedergegeben (in alphabetischer Reihenfolge):¹⁰

«Muntagna – Die AlpenExpo 2027+» (<https://www.muntagna.ch>)

Idee: Plattform zur Vernetzung von Projekten im Alpenraum für neue Lebens- und Arbeitsmodelle, eine nachhaltige Wirtschaft und die Mobilität von morgen; faszinierende Ausstellungsstandorte und erlebnisreiche Routen unter dem Motto «Die Alpen neu denken!»

Ort: Im Schweizer Alpenbogen

Trägerschaft: Förderverein Muntagna

Mitglieder: Personen aus verschiedenen Branchen sowie Finanzfachleute, Historikerinnen und Historiker und Politikerinnen und Politiker

Präsidium: Karin Gaiser Aschwanden (Präsidentin), Mauritius Carlen (Vizepräsident)

«NEXPO – die neue Expo» (<https://nexpo.ch/>)

Idee: Erste schweizweite Landesausstellung, in den Städten und auf dem Land; partizipative Mitwirkung von Bevölkerung, Zivilgesellschaft und Wirtschaft; ökologisch, gesellschaftlich und wirtschaftlich nachhaltig; ca. 100 Erlebnisse zum Thema Zusammenleben im 21. Jahrhundert, durch Routen verbunden (mit ÖV, Velo, zu Fuss)

Ort: Dezentral in den 10 grössten Schweizer Städten sowie weiteren Städten und Gemeinden

Trägerschaft: Verein NEXPO – die neue Expo

Mitglieder: 10 grösste Schweizer Städte (Gründer) sowie 16 weitere Städte und Gemeinden (assoziierte Mitglieder)

Präsidium: Corine Mauch (Präsidentin), Sami Kanaan (Vizepräsident), Alec von Graffenried (Vizepräsident), Filippo Lombardi (Vizepräsident)

«Svizra 27 – Landesausstellung in der Nordwestschweiz» (<https://svizra27.ch/>)

Idee: Entwicklung vielfältiger Zukunftsentwürfe in zehn Themen mit Akteuren aus Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur; immersive Erlebnisse an Standorten und unterwegs; Besuchende erhalten die Möglichkeit zur Gestaltung eines gemeinsamen grossen Zukunftsentwurfs; partizipative, spielerische, digitale und sinnliche Erlebnisse

Ort: 10 Standorte in den Nordwestschweizer Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Jura und Solothurn

Trägerschaft: Verein Landesausstellung Svizra27

Mitglieder: Wirtschafts- & Gewerbeverbände aus der Nordwestschweiz, nationale Wirtschafts- & Gewerbeverbände, kantonale und nationale Sozialpartner, diverse weitere Verbände

Präsidium: Doris Leuthard (Co-Präsidentin), Kurt Schmid (Co-Präsident), Elisabeth Schneider-Schneiter (Vizepräsidentin), Katja Christ (Vizepräsidentin), Mathilde Crevoisier Crelier (Vizepräsidentin), Irène Kälin (Vizepräsidentin), Gabriel Barell (Vizepräsident), Roland Brack (Vizepräsident), Thomas Burgherr (Vizepräsident), Daniel Probst (Vizepräsident)

¹⁰ Die Informationen stammen von den offiziellen Websites [Stand: 2023-07-12] und aus dem Austausch mit den Trägerschaften der Initiativen.

«X27 - Zukunft? Wollen wir, haben wir, können wir gestalten!» (<https://www.x27.ch>)

Idee: Offenes, kollaboratives System für die aktiv tätigen Changemaker der Schweiz zu Vielfalt, Innovation und Kreativität betreffend Kultur, Bildung, Arbeit, Soziales, Gesundheit und Umwelt (Beitrag zu gesellschaftsgetragener Nachhaltigkeit entlang der globalen Nachhaltigkeitsziele 2030). Ziel: Zusammenbringen aller Projektinitiativen

Ort: Übers ganze Jahr dezentral in der ganzen Schweiz verteilt; als Höhepunkt findet für kurze Zeit das «Rendez-vous der Schweiz» an einem Ort statt

Trägerschaft: Verein X27

Mitglieder: Personen aus verschiedenen Branchen, aus über 200 bestehenden Projekten

Präsidium: Katharina Teuscher (Co-Präsidentin), Peter Sauter (Co-Präsident)

Die Initiativen NEXPO und X27 haben am 24. Oktober 2022 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit unterzeichnet.

3.3 Positionierung von Bund und Kantonen vom 29. Juni 2022

Der Bundesrat hat sich am 29. Juni 2022 gemeinsam mit der KdK in Bezug auf eine nächste Landesausstellung positioniert¹¹. Beide begrüßten dabei die Durchführung einer zukünftigen Expo und gaben erste Eckwerte bekannt. Diese dienen den Trägerschaften von Expo-Projekten sowie interessierten Kreisen aus Politik, Wirtschaft, Kultur und Bevölkerung als erste Orientierung.

In der Positionierung stellen der Bund und die Kantone klar, dass sie sich nicht in der Rolle der Initiatoren sehen. Die Federführung und die Verantwortung über ein Expo-Projekt bleiben während der gesamten Projektdauer bei der Trägerschaft der Landesausstellung. Bund und Kantone sind jedoch bereit, Initiativen ideell zu unterstützen und im Planungsprozess zu begleiten. Eine allfällige finanzielle Unterstützung durch den Bund und die Standortkantone ist je nach Ausgestaltung des Projekts und der Rollenverteilung durch die jeweiligen Parlamente unter Berücksichtigung der Haushaltslage und weiterer finanzpolitischer Prioritäten zu bestimmen. In der Positionierung weisen der Bundesrat und die KdK auch darauf hin, dass ein Dialog zwischen den Trägerschaften mit dem Ziel, eine Zusammenarbeit oder Zusammenführung der Projekte anzustreben, begrüßt wird.

Der Bund und die Kantone führen in der Positionierung auch erste Anhaltspunkte bzw. Rahmenbedingungen auf, welche bei einem Expo-Projekt zu beachten sind: Eine Landesausstellung soll kulturellen, gesamtwirtschaftlichen und nachhaltigen Nutzen für die ganze Schweiz generieren. Sie soll «bottom-up», in Abstimmung mit den lokalen und kantonalen Behörden der betroffenen Region(en), durch eine private und/oder öffentliche Trägerschaft entstehen. Wichtige Voraussetzungen sind die regionale Verankerung in der Wirtschaft und Zivilgesellschaft und entsprechende ideelle und finanzielle Unterstützung. Eine breite Unterstützung durch institutionelle und private Partner sowie durch die Bevölkerung in den Austragungsregionen muss nachgewiesen werden. Ein Expo-Projekt muss zudem professionell geplant und konzipiert werden: Dies umfasst neben einer fundierten, realistischen Planung und Konzeption auch ein realistisches und tragfähiges Budget sowie die Schaffung von adäquaten Organisations- und Führungsstrukturen. Eine Landesausstellung muss zudem mit anderen Grossprojekten abgestimmt werden. Die Lehren und Erfahrungen aus früheren Grossanlässen sind zu berücksichtigen (vgl. Ziff. 4).

¹¹ Vgl. Landesausstellung: Positionierung von Bund und Kantonen vom 29. Juni 2022, Bundesrat und Konferenz der Kantonsregierungen KdK, Bern 2022.

3.4 Bundesratsbeschluss vom 29. März 2023

Die angespannte Finanzlage beim Bund bzw. die Sparmassnahmen in der nächsten Legislaturperiode 2023–2027 machten es notwendig, dass der Bundesrat einen Richtungsentscheid trifft, ob er an seinem positiven Bekenntnis von Mitte 2022 zu einer künftigen Landesausstellung festhalten will und weiterhin bereit ist, sich ideell und prozedural sowie zu einem späteren Zeitpunkt allenfalls finanziell zu engagieren. Der Bundesrat hat am 29. März 2023 beschlossen, dass die Arbeiten für eine ideelle und prozedurale Unterstützung einer Landesausstellung fortgesetzt werden. Er wird sich aber frühestens 2028 zu einem allfälligen finanziellen Engagement äussern können.

3.5 Bundesratsbeschluss vom 16. Juni 2023

Am 16. Juni 2023 hat der Bundesrat weitere Richtungsentscheide getroffen und Eckwerte festgelegt: Er hat das WBF und innerhalb des Departements das SECO beauftragt, die bundesseitige Zuständigkeit für die anstehenden Arbeiten mit Blick auf eine Landesausstellung bis zum bundesseitigen Entscheid über die Unterstützung eines konkreten Projekts sicherzustellen. Zudem hat er das WBF (SECO) beauftragt, den vorliegenden Bericht auf die Rolle «Bund als ideeller und allenfalls finanzieller Förderer» (vgl. Ziff. 6.1) als präferierte Stossrichtung auszurichten. Der Bund tritt nicht als Auftraggeber einer Expo auf.

3.6 Parlamentarische Vorstösse 2022 und 2023

In der jüngeren Vergangenheit wurden mehrere parlamentarische Vorstösse zum Thema Landesausstellung eingereicht:

- **Interpellation 22.3611 Juillard vom 14. Juni 2022 (Wie wird der Bundesrat das Projekt für die nächste Landesausstellung auswählen?):** Der Bundesrat wurde betreffend seine Absichten und Ansichten hinsichtlich einer Landesausstellung befragt. In seiner Antwort bekräftigte er seine positive Grundhaltung und bestätigte, dass der vorliegende Bericht bis Ende 2023 verabschiedet werde. Zudem hielt er fest, dass er sich im Bericht über eine allfällige Selektion äussern würde. Zum Realisierungszeitpunkt einer Landesausstellung konnte er aufgrund vieler Einflussfaktoren keine Einschätzung abgeben.
- **Gleichlautende Interpellationen 23.3163 Schneider-Schneiter, 23.3164 Bregy, 23.3174 Noser und 23.3181 Widmer Céline vom 15. März 2023 (Keine Sistierung der Vorbereitungen für eine neue Landesausstellung):** Verschiedene Parlamentsmitglieder äusserten Sorgen, dass der Prozess zur Definition der Rahmenbedingungen für eine Landesausstellung ins Stocken geraten oder gar sistiert werden könnte und stellten eine Reihe von Fragen zur Sachlage. In seiner Antwort (angelehnt an seinen Beschluss vom 29. März 2023, vgl. Ziff. 3.4) bekräftigte der Bundesrat unter anderem die weitere ideelle Unterstützung und Begleitung des Planungsprozesses für eine künftige Expo, informierte aber auch, sich aufgrund der Finanzlage frühestens 2028 zu einem allfälligen finanziellen Engagement äussern zu können. Er antwortete des Weiteren, zu gegebener Zeit darüber zu befinden, ob, und wenn ja, wie das Thema Landesausstellung in die Legislaturplanung 2023–2027 aufgenommen werde.
- **Motion 23.3966 Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates vom 7. Juli 2023 (Landesausstellung):** Der Bundesrat soll mit einer Motion beauftragt werden, die Rahmenbedingungen für eine Expo ab dem Durchführungsjahr 2030 festzulegen: Namentlich sollen ein Selektionsverfahren definiert werden, womit bis spätestens im Sommer 2026 klar ist, welche Projektinitiative den Zuschlag erhält, und per Ende 2026 die entsprechende Finanzierungsabsicht des Bundes vorliegen. Der Bundesrat hat am 30. August 2023 die Ablehnung der

Motion beantragt. In seiner Stellungnahme führt er aus, dass er angesichts der herausfordernden haushaltspolitischen Lage derzeit keinen finanziellen Spielraum sieht für eine verbindliche Finanzierungsabsicht vor 2028. Bezüglich Selektion hält der Bundesrat fest, dass ein entsprechendes Verfahren sinnvollerweise erst nach einer positiven Entscheidung betreffend Finanzierungsabsicht stattfindet. Gegenwärtig läuft das Verfahren für die Beschlussfassung über die Motion im Parlament.

4 Grundlagen

Wie oben beschrieben, war die letzte Landesausstellung im Jahr 2002 ein Publikumserfolg, sie war jedoch auch mit erheblichen organisatorischen und finanziellen Problemen behaftet und der Bund musste letztlich mit einem signifikanten finanziellen Beitrag einspringen (vgl. Ziff. 3.1). Im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht hat die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates (GPK-S) in einem Bericht die Probleme betreffend Organisation und Vorbereitung des ursprünglichen Konzepts «Expo.01», welches später durch das Konzept «Expo.02» ersetzt wurde, aufgearbeitet¹². Im Bericht wurde empfohlen, die Erfahrungen der Expo.01/02 zu sichern. Zudem soll der Bundesrat gemäss Bericht professionelle Rahmenbedingungen für die Vorbereitung und Organisation von vom Bund unterstützten oder begleiteten Grossanlässen schaffen bzw. für entsprechende Entscheidungsgrundlagen sowie professionelle Organisations- und Aufsichtsstrukturen sorgen. Er soll ausserdem eine enge Begleitung solcher Anlässe und ein politisches Controlling sicherstellen. Im Zusammenhang mit diesen Empfehlungen wurden seither wichtige Grundlagen erarbeitet, die für eine Realisierung von Grossanlässen mit Bundesbeteiligung zentral sind. Nachfolgend werden zwei wichtige Grundlagendokumente vorgestellt, auf welchen der vorliegende Bericht aufbaut. Der Fokus liegt auf Aspekten, die für eine zukünftige Expo zu beachten sind.

4.1 Weisungen für die Durchführung von Grossanlässen (EFD)

Die «Weisungen für die Durchführung von Grossanlässen Dritter mit Bundesunterstützung sowie von besonderen Bundesanlässen» des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) traten am 1. April 2003 in Kraft. Sie regeln das Vorgehen für die Vorbereitung und Durchführung von Grossanlässen Dritter mit Bundesmitteln sowie von besonderen Bundesanlässen. Sie sollen Transparenz bezüglich Kosten, Finanzierung, Konzept und Organisationsstruktur sicherstellen sowie zu einer reibungslosen Planung und Durchführung von Grossveranstaltungen beitragen. Für eine zukünftige Landesausstellung sind vordergründig die Auflagen bei der Durchführung von Grossanlässen Dritter mit Bundesunterstützung relevant, da angedacht ist, dass der Bund eine von Dritten getragene Initiative (ideell und allenfalls finanziell) unterstützt und eine entsprechende Trägerschaft die Veranstaltung initiieren und für die Durchführung verantwortlich sein soll (vgl. Ziff. 6). Dies setzt jedoch voraus, dass eine hinreichende formell-gesetzliche Grundlage für eine bundesseitige Unterstützung der Landesausstellung geschaffen wird (vgl. Ziff. 5).

Folgende Auflagen sind gemäss den Weisungen des EFD durch die Veranstaltenden zu beachten:¹³

- Ein inhaltliches Grobkonzept mit einer Bewertung der Realisierungschancen liegt vor.
- Ein Machbarkeitsnachweis liegt vor, der aufzeigt, unter welchen Voraussetzungen die Durchführung Sinn ergibt und ob sie im konkreten Fall organisatorisch und wirtschaftlich realisierbar ist.
- Es wird dargelegt, wie die Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit sichergestellt werden.

¹² Probleme bei der Vorbereitung und Organisation der Landesausstellung 2001 (Expo.01) – Eine Aufarbeitung im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht, Geschäftsprüfungskommission des Ständerates GPK-S, Bern 2001.

¹³ Vgl. Weisungen für die Durchführung von Grossanlässen Dritter mit Bundesunterstützung sowie von besonderen Bundesanlässen, Eidg. Finanzdepartement EFD, Bern 2003, S. 3f.

- In der Konzeption werden Verkehrs-, Energieversorgungs- und Sicherheitsfragen berücksichtigt und beziffert.
- Es wird aufgezeigt, welche Führungsstruktur vorgesehen ist und wie die Projektorganisation realisiert wird. Die Rolle des Bundes in der Organisation ist klar definiert.
- Ein Gesamtbudget mit allen mutmasslichen Einnahmen und Ausgaben (detailliert, vollständig und gesondert voneinander) liegt vor. Reserven sind auszuweisen.
- Eine Finanzierungs- und Liquiditätsplanung zeigt auf, wie die Finanzierung und Liquidität über die ganze Vorbereitungs- und Durchführungsperiode sichergestellt werden (inkl. Erwartungen an Bundesbeitrag).
- Ein Controllingkonzept (welches eine mitschreitende Kostenkontrolle garantiert) wird erstellt und ein internes Kontrollsystem sichergestellt.
- Die vermögensrechtliche Haftung und die Absicherung gegen Risiken liegen bei den Veranstaltenden.

Die antragstellende Verwaltungseinheit des Bundes hat im Hinblick auf die vom Bund einzugehenden Verpflichtungen in der Botschaft an die Eidgenössischen Räte gemäss den Weisungen des EFD verschiedene Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:¹⁴

- Die Verfassungs- und Gesetzmässigkeit des Finanzierungsbeschlusses wird dargelegt.
- Die Sicherstellung der Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden und Privatwirtschaft wird aufgezeigt.
- Die Beitragsleistung des Bundes wird auf Grundlage des eingereichten Gesamtbudgets festgelegt und klar definiert.
- Das Verhältnis zwischen dem Bund und den Veranstaltenden wird in einer Vereinbarung geregelt. Die Vertreter des Bundes in strategischen und operationellen Organen werden mit einem spezifischen Pflichtenheft ausgestattet.

4.2 Untersuchungsbericht Expo.01/02 (EFK)

Im Nachgang zur Expo.01/02 (die Expo.01 wurde zur Expo.02 reorganisiert) veröffentlichte die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) den Untersuchungsbericht «Expo.01/02: Auftrag mit unbeschränkter Haftung – Sonderuntersuchung der Landesausstellung im Drei-Seen-Land». Ziel des Berichts war es, die Probleme bei der Organisation und Durchführung der Expo.01/02 festzuhalten und die Erfahrungen zu sichern, damit in Zukunft bei ähnlichen Projekten die gleichen Fehler vermieden werden können (vgl. Ziff. 3.1).

Die EFK fasste ihre Erkenntnisse wie folgt zusammen:¹⁵

- «Wenn der Bund eine Landesausstellung in Auftrag gibt, geht er faktisch eine unbeschränkte politische und finanzielle Haftung ein.»
- «Den Machbarkeitsabklärungen zu Beginn muss ein zentraler Stellenwert bei der Entscheidung über ein Grossprojekt eingeräumt werden.»
- «Während der Expo.02 konnten viele Mängel der Expo.01 überwunden werden.»
- «Während der Expo.01/02 erlagen sowohl die Expo-Verantwortlichen als teilweise auch die politischen Akteure einem zweckoptimistischen Denken bezüglich der Einnahmenentwicklung.»

¹⁴ Vgl. ebd., S. 5.

¹⁵ Vgl. Expo.01/02: Auftrag mit unbeschränkter Haftung – Sonderuntersuchung der Landesausstellung im Drei-Seen-Land, Eidgenössische Finanzkontrolle EFK, Bern 2005, S. 110f.

Bericht über die Rahmenbedingungen für eine Landesausstellung

- «Das Bewusstsein zum sparsamen Umgang mit den Finanzmitteln war in Vorbereitung der Expo.01 ungenügend, aber auch während der Expo.02 wurden Einsparmöglichkeiten zu wenig genutzt.»
- «Trotz der verschiedenen festgestellten Mängel ergaben sich in den von der EFK untersuchten Bereichen keine Indizien für zivil- oder strafrechtlich relevantes Fehlverhalten.»

Ferner bezeichnet der Bericht die frühzeitige Berücksichtigung von Umweltanliegen bei der Planung als Erfolgsgeschichte.

In der Folge formulierte die EFK 20 Lehren für die an Landesausstellungen beteiligten Akteure. Die Lehren sowie deren Berücksichtigung im vorliegenden Bericht sind im Anhang (Ziff. 12.2) dargestellt.

Teil B: Rahmenbedingungen für eine Landesausstellung

5 Vorbemerkungen

In den nachfolgenden Kapiteln werden Rahmenbedingungen für eine künftige Landesausstellung konkretisiert. Diesbezüglich sind folgende Vorbemerkungen zentral:

(1) Der Bundesrat hielt in seinem Beschluss vom 29. März 2023 (vgl. Ziff. 3.4) fest, dass er sich frühestens 2028 zu einem allfälligen finanziellen Engagement des Bundes äussern kann. Bei Überweisung der aktuell diskutierten Motion der WBK-S würde der Bundesrat u. a. beauftragt, per Ende 2026 über eine Finanzierungsabsicht zu entscheiden. Damit Parlament und Bevölkerung eine Vorstellung haben, welche Arbeiten bei einer Bundesbeteiligung anfallen würden, wurden die nachfolgenden Ausführungen unter der Optik geschrieben, dass sich der Bund an einer nächsten Landesausstellung finanziell beteiligt. Sollte sich der Bundesrat zu gegebener Zeit dagegen entscheiden, dem Parlament eine bundesseitige finanzielle Beteiligung an einer Landesausstellung vorzuschlagen oder würde das Parlament eine solche Beteiligung ablehnen, hätten die nachfolgenden Ausführungen zu den Rahmenbedingungen nur noch eine sehr eingeschränkte Gültigkeit; dem Bund käme nur noch die Rolle des ideellen Förderers zu.

(2) Als Voraussetzung für eine Unterstützung und allfällige Mitfinanzierung einer Expo durch den Bund müssen eine formell-gesetzliche Grundlage und allenfalls zusätzlich eine Verordnung sowie ein Bundesbeschluss zu einem Verpflichtungskredit erarbeitet und verabschiedet werden. Der Bundesrat wird verschiedene Optionen für die zu schaffenden Rechtsgrundlagen prüfen und die diesbezüglichen Arbeiten auf Gesetzes- und Verordnungsebene planen (inkl. eines entsprechenden Vernehmlassungsverfahrens). Die nachfolgenden Ausführungen zu den Rahmenbedingungen erfolgen unter der **Annahme, dass der Bund für sein Engagement für die nötigen rechtlichen Grundlagen sorgt. Dies bedarf entsprechender Bunderats- und Parlamentsbeschlüsse.**¹⁶

(3) Die nachfolgenden Ausführungen zu den Rahmenbedingungen legen den Stand der Überlegungen unter den oben genannten Prämissen dar – sie sind nicht als Vorentscheide zu den Rechtsgrundlagen und zur Mit-Finanzierung durch den Bund zu verstehen. **Die finalen Ausprägungen der Rolle des Bundes, des Prüf- und allfälligen Selektionsprozesses, des Vorgehens sowie der Bundesorganisation werden sich im Verlaufe der weiteren Arbeiten und Schritte (z. B. Erarbeitung und Verabschiedung Rechtsgrundlagen, Entscheid zum finanziellen Engagement) weiterentwickeln.**

6 Rollen und Governance-Aspekte

Nachfolgend werden Rollen und Governance-Aspekte betreffend eine zukünftige Landesausstellung thematisiert. Im ersten Teil wird die Rolle des Bundes konkretisiert (Ziff. 6.1). Im zweiten Teil werden Rollen und weitere Aspekte (Governance, Finanzierung, Risikoteilung, Abstimmung) hinsichtlich der (weiteren) zentralen Akteure bei einer Landesausstellung diskutiert (Ziff. 6.2).

¹⁶ Die in der Botschaft zur letzten Expo vertretene Auffassung, Einzelfall-Subventionen könnten allein gestützt auf einen Kreditbeschluss gewährt werden, lässt sich vor dem Hintergrund der seitherigen Rechtsentwicklung nicht mehr halten (vgl. Botschaft über einen Beitrag des Bundes an die Landesausstellung 2001, BBl 1996 III 337).

6.1 Bund als ideeller und allenfalls finanzieller Förderer

Es gilt zu klären, welche Rolle der Bund bei einer künftigen Landesausstellung einnehmen will und kann. Der Bundesrat hat in der Positionierung vom 29. Juni 2022 (vgl. Ziff. 3.3) bereits klargestellt, dass er den Bund nicht in der Rolle des Initiators sieht und die Federführung und die Verantwortung über ein Projekt für eine Landesausstellung während der gesamten Projektdauer bei einer entsprechenden Trägerschaft bleiben soll¹⁷. Die Positionierung des Bundesrates deckt sich hier mit der Haltung der KdK, die sich hinsichtlich ihrer Rolle analog äussert. Nachfolgende Überlegungen bauen auf diesen Eckwerten auf.

Die Rolle des Bundes soll bei einer künftigen Landesausstellung als die eines Förderers definiert werden. In dieser Rolle ist der Bund nicht Hauptakteur, sondern Förderer einer von Dritten getragenen Initiative, die er als ideeller Unterstützer und gegebenenfalls mit einer noch zu definierenden Finanzhilfe (vgl. Ziff. 3.4) begleitet. Eine zu schaffende Durchführungsorganisation wird zur zentralen Rechtsträgerin und ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung einer künftigen Landesausstellung (vgl. Ziff. 6.2.1).

Als Förderer ist der Bund nicht Auftraggeber oder Mitorganisator (er soll und darf auch nicht in diese Rollen rutschen). Der Bund soll strategische und insbesondere finanz- und budgetbezogene Entscheidungen angemessen überwachen, in Abhängigkeit seines finanziellen Engagements und seines allfälligen Risikos. Dies ist angezeigt aufgrund seiner Unterstützungsleistungen und aufgrund des Koordinationsbedarfs bei Bereichen mit bundesseitigen Zuständigkeiten sowie zwecks Einbringung des Landesinteresses. Der Bund hält sich aber sonst in inhaltlicher und operativer Hinsicht zurück. In die inhaltlich-kreative Gestaltung der Landesausstellung sowie die operative Ausführung kann und soll er als Förderer nicht eingreifen (dies könnte sonst einen ungewünschten Rollenwechsel zum «Auftraggeber» zur Folge haben).

Eine zu passive Rollenausübung («laissez-faire») durch den Bund wäre angesichts der politischen Exposition und Betroffenheit des Bundes sowie des allfälligen Einsatzes von beträchtlichen Steuergeldern unsachgemäss. Neben der ideellen Unterstützung, kommt dem Bund daher auf übergeordneter und kontrollierender Ebene durchaus eine aktive Rolle zu, vorausgesetzt, dass er sich finanziell beteiligt: Im Rahmen seiner Förderung kann der Bund wie bei anderen Finanzhilfen Förderzweck und Voraussetzungen für die Förderung formulieren sowie Auflagen und Bedingungen, insbesondere zu Governance, Controlling und Berichterstattung, festlegen. Er wird diese Punkte vertraglich mit der Trägerschaft regeln und die Aufsicht wahrnehmen (vgl. Ziff. 6.1.2). Es ist ausserdem wichtig, dass der Bund eine Exitstrategie vorbereitet und vorbeugend Vorkehrungen trifft, damit er nicht in eine Situation gerät, in welcher er finanzielle Zuschüsse über den zugesagten Umfang leisten müsste, um das Scheitern einer Expo zu verhindern (vgl. Ziff. 6.1.4). Strategische Entscheidungen durch die Organisatoren der Landesausstellung wird der Bund im Rahmen seiner Förderung angemessen überwachen (Lessons Learned aus der Expo.02¹⁸).

Die Rolle des Bundes als Förderer entspricht der bisherigen Positionierung des Bundesrates (vgl. oben) und widerspiegelt den gewünschten «bottom-up»-Ansatz. Der Bundesrat erwartet, dass die Standortkantone und -gemeinden beträchtlich zur Förderung beitragen: Sie können sich in der Trägerschaft der Durchführungsorganisation engagieren und sollen das Projekt ideell und finanziell fördern. Dies trägt auch zur regionalen Verankerung des Projekts bei (vgl. Ziff. 6.2.1).

6.1.1 Ideelle Förderung des Bundes

Die ideelle Förderung der Landesausstellung seitens des Bundes beinhaltet folgende Elemente: Der Bund sorgt in Abstimmung mit der KdK dafür, dass die Rahmenbedingungen für eine Unterstützung

¹⁷ Vgl. Landesausstellung: Positionierung von Bund und Kantonen vom 29. Juni 2022, Bundesrat und Konferenz der Kantonsregierungen KdK, Bern 2022.

¹⁸ Vgl. Expo.01/02: Auftrag mit unbeschränkter Haftung – Sonderuntersuchung der Landesausstellung im Drei-Seen-Land, Eidgenössische Finanzkontrolle EFK, Bern 2005.

geklärt werden. Der Bund zeigt sein Interesse an einer Landesausstellung, beantwortet Fragen der Trägerschaft(en) und begleitet diese. Die Entwicklung von Ideen und die Kreation konkreter Landesausstellungsprojekte überlässt der Bund den Initianten dieser Projekte.

6.1.2 Allfällige finanzielle Förderung des Bundes

Die Finanzpläne 2025–2027 weisen Defizite in Milliardenhöhe aus und der Spardruck im Bundeshaushalt dürfte in den kommenden Jahren hoch bleiben. Vor dem Hintergrund dieser angespannten Finanzlage hat der Bundesrat am 29. März 2023 beschlossen, dass er sich frühestens 2028 zu einer allfälligen finanziellen Beteiligung an einer nächsten Landesausstellung äussern kann (vgl. Ziff. 3.4). Der Bundesrat wird dem Parlament dementsprechend zum gegebenen Zeitpunkt eine entsprechende Vorlage bzw. einen Vorschlag zur finanziellen Unterstützung der Expo unterbreiten. Das Parlament könnte sodann gestützt auf eine Botschaft des Bundesrates über einen Verpflichtungskredit entscheiden.

Die nachfolgenden Ausführungen stellen vor diesem Hintergrund Überlegungen zu möglichen Unterstützungsformen im Falle eines positiven Finanzierungsentscheids dar und können nicht als Vorentscheid für eine Finanzierung durch den Bund verstanden werden.

Eine allfällige finanzielle Förderung des Bundes würde gestützt auf eine noch zu schaffende formell-gesetzliche Grundlage in Form einer Finanzhilfe¹⁹ gemäss Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990²⁰ (SuG)²¹ erfolgen. Der Bund wäre finanzieller Unterstützer (Förderer) der Aufgabe (Durchführung einer Landesausstellung), nicht aber Auftraggeber oder Mitorganisator (vgl. Ziff. 6.1). Bezüglich des zu gestaltenden Rechtsverhältnisses ist es dementsprechend wichtig zu beachten, dass der Empfänger der Finanzhilfe (Projekträger) diese Aufgabe selbst gewählt hat und somit auch für die erfolgreiche Durchführung verantwortlich ist.

Eine Finanzhilfe setzt immer einen angemessenen Eigenbeitrag zur Finanzierung der Vorhaben voraus. Damit ist sichergestellt, dass der Finanzhilfeempfänger in der Erstverantwortung steht, einen angemessenen Anreiz für effizientes Handeln hat und auch das Risiko trägt (vgl. diese und weitere Grundsätze für die Ausgestaltung von Finanzhilfen Art. 6 und 7 SuG).

Voraussetzung für einen allfälligen Bundesbeitrag für eine Landesausstellung wäre eine substantielle finanzielle Beteiligung der Standortkantone und -gemeinden am Projekt.

Die finanzielle Unterstützung könnte auf verschiedene Arten erfolgen: Neben nicht rückzahlbaren Geldleistungen wie Investitions- und Betriebsbeiträgen sind beispielsweise auch Sachleistungen denkbar.

Eine finanzielle Unterstützung des Bundes könnte sich folgendermassen zusammensetzen:

- **Grundbeitrag:** Beitrag zur Grundfinanzierung der Landesausstellung (ggf. inkl. einer Reserve). Der Beitrag kann in Form eines Kostenbeitrags im Umfang eines in den zu schaffenden Rechtsgrundlagen definierten Prozentanteils an den Gesamtkosten mit Kostendach ausgerichtet werden.
- **Dienst- und Sachleistungen:** Beispielsweise Unterstützungsleistungen der Sicherheitsdienste des Bundes.

Die Beiträge würden wie im SuG vorgesehen und abhängig von der Art und Definition des Beitrags anhand des Projektfortschritts und anhand der effektiven Kosten laufend ausgerichtet werden.

Der Bund wird zu gegebenem Zeitpunkt darüber befinden, ob und wie er eine künftige Expo finanziell unterstützen will (vgl. oben). Die Art und Höhe der Finanzhilfe würden in den Finanzentscheiden der Bundesversammlung festgelegt. Selbstverständlich wäre der Förderungsbedarf durch den Bund von

¹⁹ Finanzhilfen sind «geldwerte Vorteile, die den Empfängern ausserhalb der Bundesverwaltung gewährt werden, um die Erfüllung einer vom Empfänger gewählten Aufgabe zu fördern oder zu erhalten» (Art. 3 Abs. 1 SuG). Die vom Empfänger gewählte Aufgabe ist auch im Interesse des Bundes. Geldwerte Vorteile sind insbesondere nicht rückzahlbare Geldleistungen, Vorzugsbedingungen bei Darlehen, Bürgschaften sowie unentgeltliche oder verbilligte Dienst- und Sachleistungen. Die Regeln über den Ablauf des Finanzhilfeverfahrens sind in Art. 15a ff. SuG geregelt.

²⁰ SR 616.1

²¹ Bei der Ausgestaltung der allfälligen Finanzhilfe kann zudem auf weitere relevante Quellen zurückgegriffen werden: Vgl. bspw. Weisungen für die Durchführung von Grossanlässen Dritter mit Bundesunterstützung sowie von besonderen Bundesanlässen, Eidgenössisches Finanzdepartement EFD, Bern 2003; Hinweise für den Umgang mit Subventionen, Eidgenössische Finanzkontrolle EFK, Bern 2017; Expo.01/02: Auftrag mit unbeschränkter Haftung – Sonderuntersuchung der Landesausstellung im Drei-Seen-Land, Eidgenössische Finanzkontrolle EFK, Bern 2005.

den Projektträgern umfassend darzulegen und zu begründen, basierend auf einem Gesamtbudget und einer qualifizierten Businessplanung. Eine finanzielle Unterstützung des Bundes wäre letztlich auch abhängig von der Form und der Höhe der Unterstützung der weiteren Akteure (Standortkantone und -gemeinden, Sponsoren, Dritte). Schliesslich gälte es auch, die Frage der Kosten und Finanzierung für die öffentliche Sicherheit und der Beteiligung des Bundes daran (z. B. Armee) zu klären (vgl. Ziff. 2).

Der Bund würde als Subventionsgeber mit einer Trägerschaft gestützt auf eine entsprechende zu schaffende formell-gesetzliche Grundlage sowie einen Finanzierungsbeschluss der Bundesversammlung **einen Subventionsvertrag** abschliessen (Art. 16 SuG). Dieser könnte u. a. folgende Kernelemente enthalten:²²

- Verwendungszweck sowie Art und Umfang der Finanzhilfe
- Vorgaben zu Zahlung und Rückforderung der Finanzhilfe (u. U. unter Verweis auf Art. 23 ff. SuG)
- Bedingungen und Auflagen (insbesondere zu nötigen Eigenmitteln, Organisation und Governance sowie zu Controlling und Berichterstattung bezüglich Verwendung der Finanzhilfe)²³ zuzüglich etwaiger Vorgaben über Umfang, Qualität und Kosten der unterstützten Leistungen

6.1.3 Wirkungsbereich des Bundes

Der Bund wird bei einer künftigen Expo nicht Hauptakteur sein, er kann und muss diese aber, sofern er sie finanziell fördern will, in angesichts seiner finanziellen Beteiligung angemessener Weise begleiten (basierend auf einer zu schaffenden formell-gesetzlichen Grundlage). **Dabei hat der Bund verschiedene Handlungsmöglichkeiten.**

Vor dem Unterstützungsentscheid (Vorbereitung, Gesuchsbearbeitung):²⁴

- Definition und Kommunikation von Anforderungen, die für die Förderung erfüllt sein müssen, z. B. betreffend Nachhaltigkeit und Vermächtnis, Wahrnehmung der Bundesinteressen, Machbarkeit, Organisations- und Führungsstruktur, Governance, Eigenleistungen, Eckwerte Finanzierung, Finanz- und Liquiditätsplanung, Verantwortlichkeit und Haftung, Leistungsmessung (inkl. Messgrössen für die Zielerreichung) sowie Berichterstattung
- Formulierung von Bedingungen und Auflagen, z. B. in den Bereichen Rechnungswesen und internes Kontrollsystem sowie Genehmigungs- und Auszahlungsvorbehalte
- Gewinnerzielungsverbot
- Festlegung von Kontrollen und möglichen Zeitpunkten für einen bundesseitigen Entscheid, das Projekt nicht weiter finanziell zu unterstützen (vgl. Ziff. 6.1.4)
- Definition der Pflichten des Empfängers der bundesseitigen Unterstützung
- Risikoanalyse (mit Massnahmenvorschlägen)

Während der Vorbereitung und Durchführung des Landesausstellungsprojektes, sofern dieses eine finanzielle Förderung durch den Bund erhält:

- Überwachung vertraglicher Abmachungen, Durchführung von Kontrollen
- Abmahnung, wenn die definierten Punkte in der Vereinbarung nicht erfüllt werden (mit Ankündigung entsprechender Konsequenzen)
- Kürzung oder Rückforderung von Finanzhilfen nach Mahnung bei Nichterfüllung der Aufgabe (gestützt auf die spezifische noch zu schaffende formell-gesetzliche Grundlage, Art. 28 SuG sowie den Subventionsvertrag)

²² Vgl. auch Art. 19 i.V.m. Art. 17 SuG.

²³ In diesem Zusammenhang werden auch die Mitsprache- und Einsichtsrechte des Bundes sowie Informationsflüsse festgelegt.

²⁴ Vgl. Hinweise für den Umgang mit Subventionen, Eidgenössische Finanzkontrolle EFK, Bern 2017.

- Durchsetzung von vertraglichen Verpflichtungen bei vertraglichen Finanzhilfen (gestützt auf die spezifische noch zu schaffende formell-gesetzliche Grundlage, Art. 28 Abs. 4 SuG sowie den Subventionsvertrag)
- Widerruf der Finanzhilfe durch Rücktritt vom Vertrag, wenn die Leistung in Verletzung von Rechtsvorschriften oder aufgrund eines unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalts gewährt wurde (gestützt auf die spezifische noch zu schaffende formell-gesetzliche Grundlage, Art. 30 und 31 SuG sowie den Subventionsvertrag).

6.1.4 Exitstrategie

Der Bund soll vorausschauend Vorkehrungen treffen, um Krisen zu verhindern und um sein Risiko, falls trotzdem eine Krise auftritt, zu begrenzen. Einerseits sind diesbezüglich die rechtzeitige Klärung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen sowie ein von Anfang an sauber aufgegleister Gesamtprozess zentral. Andererseits kann der Bund vorausschauend eine Exitstrategie entwickeln bzw. offenhalten. Diese stellt eine bedeutende Herausforderung dar, wird doch die Trägerschaft ihre Arbeiten mit aller Wahrscheinlichkeit nur auf der Basis einer Finanzierungsverpflichtung des Bundes eingehen. Umso wichtiger ist es, im Rahmen der Exitstrategie verschiedene «Exitpoints» (bzw. Rückzugsmöglichkeiten für den Bund) zu definieren, welche bei Bedarf operativ realisiert werden können (auf Basis einer noch zu schaffenden formell-gesetzlichen Grundlage).

Folgende vorbereitende Massnahmen kommen je nach (allfälliger finanzieller) Förderung des Bundes in Frage:

- Frühzeitige Kommunikation der Erwartungshaltung des Bundes zur Vermeidung von Missverständnissen mit der Trägerschaft
- Definition von Eckwerten für die Fördergesuche sowie die einzureichenden Projektdossiers; die Dossiers haben Szenarien- und Risikobetrachtungen zu beinhalten mit Einschluss von Massnahmenkatalogen bei Risikoeintritt sowie Abbruchszenarien oder alternative Nutzungsmöglichkeiten von Investitionen bei Änderungen der Projektanlage
- Vertragliche Verankerung von Exitpunkten (bzw. Rückzugsmöglichkeiten für den Bund), in Verbindung mit den nötigen Berichterstattungsmaßnahmen und vorzugsweise mit klar definierten Meilensteinen
- Phasenweiser Zahlungsplan, dem Projektfortschritt entsprechend
- Ggf. Vereinbarung von Sicherheiten z. G. des Bundes

Folgende Exitpoints kommen je nach (allfälliger finanzieller) Förderung des Bundes insbesondere in Frage:

- Ungenügen der Gesuche bzw. Projekteingaben: Verzicht auf Förderung
- Verletzung von Rechtsvorschriften
- Nichteinhalten der Vertragsbedingungen oder Nichterreichen der definierten Ziele oder Meilensteine: Verzicht auf weitere vereinbarte Teilzahlungen, evtl. Widerruf der Finanzhilfeverfügung und Rückforderung der bisher bezahlten Finanzhilfe (ein wichtiger Meilenstein sollte vor einer investitionsintensiven Phase gesetzt werden, z. B. vor Baubeginn, ein weiterer vor einer intensiven Personalrekrutierungsphase)
- Abbruch des Projekts im gegenseitigen Einvernehmen mit vereinbartem Liquidations- und Verwertungsplan

Im Subventionsvertrag sind diese Exitpoints detailliert zu definieren. Mindestens ebenso wichtig ist jedoch die Festlegung des weiteren Vorgehens, wenn sich ein definierter Exitpoint verwirklicht. Es muss klar sein, wie in einem solchen Falle das Projekt kontrolliert und unter Vermeidung weiterer Kosten heruntergefahren und beendet wird (sofern keine alternativen Finanzierungslösungen zur Verfügung

stehen). Nur so kann sichergestellt werden, dass die Exitpoints tatsächlich umsetzbar sind und der Bund nicht doch weiter finanzieren muss, um grösseren Schaden (finanziell, Reputation etc.) zu verhindern.

6.2 (Weitere) Akteure

Zu den wichtigsten Akteuren betreffend eine künftige Landesausstellung gehören die Trägerschaft (Durchführungsorganisation), die Standortkantone und -gemeinden, der Bund und die KdK.

6.2.1 Rollen der Trägerschaft und der weiteren Akteure

Die Rollenteilung zwischen den genannten Akteuren könnte – **aus Sicht des Bundes** bzw. gemäss gewünschtem «bottom-up-Ansatz» – wie folgt aussehen:

- **Trägerschaft (Hauptverantwortung):** Die Verantwortung für die Planung, Durchführung und Finanzierung der Landesausstellung liegt bei der Trägerschaft. In der Vorbereitungsphase ist sie verantwortlich für die inhaltliche Konzeption, Abklärungen mit den weiteren Akteuren sowie die Sicherung der Finanzierung und der Risikoabdeckung (vgl. Ziff. 6.2.2). Sie führt die Landesausstellung durch und ist danach verantwortlich für den Rückbau und die Schlusserwertung.
- **Standortkantone/-gemeinden (Förderer / Mitwirkung Trägerschaft):** Die Standortkantone und -gemeinden sollten, als Voraussetzung für eine allfällige Bundesunterstützung (vgl. unten), eine zentrale Mitverantwortung für die Landesausstellung übernehmen. Sie sollten unterstützen, mitfinanzieren (inkl. Beteiligung an Risikotragung), Bedingungen und Auflagen definieren sowie in den verschiedenen Phasen mitwirken. Sie können sich allenfalls in der Trägerschaft engagieren. Mit ihrem ideellen und finanziellen Engagement sichern sie die Verankerung in den Regionen.
- **Bund (Förderer):** Die Rolle des Bundes als ideeller und allenfalls finanzieller Förderer wurde in Ziff. 6.1 ausführlich besprochen. Der Bund setzt für eine allfällige finanzielle Förderung eine angemessene Mitwirkung und eine substantielle finanzielle Beteiligung der Standortkantone und -gemeinden voraus.
- **Konferenz der Kantonsregierungen (Partnerin):** Die KdK begleitet den Planungsprozess zu einer künftigen Landesausstellung als politische Partnerin des Bundes sowie ideelle Unterstützerin der Initiativen und gibt in dieser Funktion Stellungnahmen und Empfehlungen ab (z. B. im Rahmen der Selektion; vgl. Ziff. 8).

6.2.2 Governance, Finanzierung und Risikoteilung

Die Verantwortung für ein adäquates Governance- und Finanzierungskonzept (inkl. Risikoteilung) obliegt der Projektträgerschaft.

Betreffend Governance soll insbesondere Folgendes beachtet werden:

- **Die Trägerschaft muss eine geeignete Rechtsform aufweisen.** Hierzu sind die entsprechenden Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) aus der Expo.01/02 bzw. die Vor- und Nachteile der Rechtsformen Verein und Kapitalgesellschaft zu beachten (Lehre 3; vgl. Anhang Ziff. 12.2).²⁵
- Es sind der Komplexität entsprechende **Organisations- und Führungsstrukturen** zu konzipieren. Die Empfehlungen der EFK aus der Expo.01/02 dazu sind zu berücksichtigen (Lehren 9 bis 12; vgl. Anhang Ziff. 12.2).

²⁵ Vgl. Expo.01/02: Auftrag mit unbeschränkter Haftung – Sonderuntersuchung der Landesausstellung im Drei-Seen-Land, Eidgenössische Finanzkontrolle EFK, Bern 2005.

- **Rollen, Zuständigkeiten, Verantwortungen, Einbezug sowie Einsichtsrechte der beteiligten Akteure** werden zu definieren sein. Betreffend Bund sind die diesbezüglichen Ausführungen im vorliegenden Bericht zu berücksichtigen (vgl. Ziff. 6.1).

Betreffend Finanzierung und Risiken soll insbesondere Folgendes beachtet werden:

- Die Finanzierung dürfte im Wesentlichen aus den Eintritts-, Werbeeinnahmen, Sponsorengeldern, Beiträgen Dritter sowie Beiträgen der öffentlichen Hand bestehen. Es ist ein **realistisches und tragfähiges Budget** auszuarbeiten (siehe dazu die Empfehlungen der EFK aus der Expo.01/02, Lehren 7, 15, 16, 19 und 20; vgl. Anhang Ziff. 12.2).
- Eine Landesausstellung geht mit verschiedenen (finanziellen) Risiken einher²⁶. Es sind Szenarien zu entwickeln, inkl. «best- und worst-case» Szenarien. Entsprechend ist die **Risikoteilung** (bzw. allfällige Defizittragung, Haftung) zu definieren: Die Trägerschaft trägt grundsätzlich das finanzielle Risiko. Die vermögensrechtliche Haftung und die Absicherung gegen Risiken liegen bei ihr. Die Standortkantone und -gemeinden könnten sich allenfalls im Rahmen einer finanziellen Förderung mit einem gedeckelten Beitrag an der Risikodeckung beteiligen.
- Durch ein **Risikomanagement** ist dafür zu sorgen, dass die Chancen genutzt werden und Risiken zweckmässig begegnet wird.
- Es ist zu definieren, wie mit einem allfälligen positiven finanziellen Ergebnis umzugehen ist.

Die Zusammenarbeit der Akteure (Zuständigkeiten, Verantwortungen, Koordination, Einbezug, Einsichtsrechte, Finanzierung, Risikoteilung, Nachhaltigkeitsbekenntnis) ist vertraglich festzuhalten.

6.2.3 Abstimmung mit Standortkantonen und -gemeinden

Die Verantwortung für den Einbezug der Standortkantone und -gemeinden obliegt den Trägerschaften. Die Trägerschaften müssen sich bewusst sein, dass der zeitlichen und auch inhaltlichen Abstimmung mit den Standortkantonen und -gemeinden früh eine hohe Aufmerksamkeit zu schenken ist. Die Standortkantone und -gemeinden entscheiden selbst, ob und wie sie «ihre» Projekte fördern wollen. Entsprechende Absichtserklärungen bzw. Zusagen sind durch die Trägerschaften einzuholen (vgl. Ziff. 8.3.1). In den Standortkantonen und -gemeinden gilt es, rechtzeitig die nötigen Voraussetzungen für ihre Engagements zu schaffen. Dazu gehören insbesondere die nötige Rechtsgrundlage und Finanzierungsbeschlüsse (dies bedarf voraussichtlich einer beträchtlichen Vorlaufzeit). Zu beachten ist:

- In den Standortkantonen und -gemeinden gilt es, für die Förderung der Expo eine politische Unterstützung zu sichern.
- Für eine finanzielle Unterstützung wird eine rechtliche Grundlage benötigt.
- Die Beschlüsse über Finanzierungsbeiträge liegen aufgrund der Grössenordnung in der Kompetenz der Parlamente bzw. des Volks.

Die Unterstützung durch die Kantone und Gemeinden sowie die Bevölkerung in den Austragungsregionen ist für ein Expo-Projekt essentiell. Ein Projekt ohne Unterstützung durch die Standortkantone und -gemeinden wird auch der Bund nicht fördern (vgl. Ziff. 6.1). Es ist daher wichtig, dass zustimmende Entscheide der Standortkantonen und -gemeinden (bzw. mindestens Absichtserklärungen zur finanziellen Beteiligung) im Rahmen des Projektdossiers der Trägerschaften zuhanden des Bundes und der KdK vorliegen (vgl. Ziff. 8.3.1).

²⁶ Bspw. Defizite, zeitliche Verzögerungen verbunden mit Mehraufwand, Projektänderungen mit Kostenfolgen, Managementversagen, neue Auflagen und Vorschriften durch Gesetze oder staatliche Vorschriften, Risiken aus zivilrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Haftung sowie «höhere Gewalt» (Pandemien, Reiseverbote, kriegerische Ereignisse etc.).

7 Vorgehen

In diesem Kapitel werden insbesondere die für den Bund erforderlichen Verfahrensschritte (vgl. Ziff. 7.1) sowie die Beteiligung der Bundesversammlung (vgl. Ziff. 7.2) und die Mitsprachemöglichkeiten für die Bevölkerung (vgl. Ziff. 7.3) in Bezug auf eine künftige Landesausstellung erörtert.

7.1 Verfahrensschritte

Für den Fall, dass der Bund eine Landesausstellung finanziell fördern möchte, sind folgende vorbereitende Massnahmen notwendig: (a) Erarbeitung und Verabschiedung einer formell-gesetzlichen Grundlage und allenfalls zusätzlich einer Verordnung einschliesslich der notwendigen Bundesratsbeschlüsse sowie der parlamentarischen Beratungen und Beschlussfassung, (b) Prüf- und allfälliger Selektionsprozess (vgl. Ziff. 8) und (c) Prozess zur allfälligen finanziellen Unterstützung einschliesslich des Grundsatzentscheids des Bundesrates (vgl. Ziff. 3.4), der Botschaft des Bundesrates zur Finanzierung, der parlamentarischen Beratungen und Beschlussfassung (über einen Verpflichtungskredit) sowie des Subventionsvertrages. Nach diesen vorbereitenden Massnahmen kann der Bund ein Projekt als Förderer begleiten, beaufsichtigen sowie (fachlich) beraten und unterstützen.

Eine provisorische Meilensteinplanung könnte folgendermassen skizziert werden (unter verschiedenen Vorbehalten; siehe unten):

- Grundsatzentscheid des Bundesrates zum finanziellen Engagement
 - **Falls Grundsatzentscheid Bundesrat zum finanziellen Engagement positiv:**
 - **Innert vier bis fünf Jahren:** Vorbereitungen bundesseitige finanzielle Förderung:
 - Schaffung der nötigen Rechtsgrundlagen (formell-gesetzliche Grundlage und allenfalls Verordnung)
 - Durchführung Prüf- und allfälliger Selektionsprozess
 - Botschaft des Bundesrates zur Finanzierung sowie Parlamentsbeschluss über den Verpflichtungskredit
 - **Danach:** Vorbereitung und Realisierung der Landesausstellung

Die zeitlichen Angaben stehen unter verschiedenen Vorbehalten, welche Verschiebungen auf der Zeitachse zur Folge haben könnten:

Der Bundesrat wird die allfälligen Vorbereitungen einer finanziellen Förderung des Bundes im Kontext seines Grundsatzentscheids zur Finanzierungsabsicht einleiten, insbesondere um die nötigen Rechtsgrundlagen zu schaffen – ein allfälliges Referendum könnte den Prozess betreffend die Rechtsgrundlagen verlängern. Im Rahmen der Rechtsgrundlagen wird auch das allfällige Selektionsverfahren festzulegen sein.

Ein massgeblicher Faktor für das Verfahren ist die Zahl der Trägerschaften, die sich am Prüf- und allfälligen Selektionsprozess beteiligen. Je weniger es sind, desto kürzer dauert das Verfahren (und umgekehrt). Es besteht die Möglichkeit, dass sich die Initiativen auf ein gemeinsames Projekt einigen oder selbstständig (ggf. mit den Kantonen) eine Projektauswahl organisieren. Eine Situation mit nur einem kandidierenden Expo-Projekt bzw. Finanzierungsgesuch würde das Gesamtverfahren vereinfachen und dürfte dieses wesentlich verkürzen.

Es gilt ausserdem zu berücksichtigen, dass auch auf Gemeinde- und Kantonebene die Rechtsgrundlagen für die Unterstützung einer Landesausstellung geschaffen sowie entsprechende Entscheide erwirkt werden müssen und dass dabei auch Volksabstimmungen möglich sind. Die Verantwortung für die Abstimmung mit den Standortkantonen und -gemeinden obliegt der Trägerschaft (vgl. Ziff. 6.2.3). Die entsprechenden Planungen und Prozessverläufe beeinflussen das Gesamtverfahren.

7.2 Beteiligung der Bundesversammlung

Das Schweizer Parlament ist am Verfahren zu einer nächsten Landesausstellung beteiligt: mit Beschlüssen zur zu schaffenden bundesseitigen formell-gesetzlichen Grundlage sowie zur allfälligen finanziellen Beteiligung des Bundes (vgl. Ziff. 7.1).

7.3 Mitsprache der Bevölkerung

Beim Prozess zu einer künftigen Landesausstellung ist auch eine angemessene Mitsprache der Bevölkerung zu gewährleisten, insbesondere in den Austragungsregionen. Auf der einen Seite gibt das Finanzreferendum auf Kantons- und Gemeindeebene der Bevölkerung eine Mitsprachemöglichkeit. Entsprechend sind in den Standortkantonen und -gemeinden Volksabstimmungen zu Finanzierungsbeiträgen möglich (vgl. Ziff. 6.2.3). Auf der anderen Seite können Befragungen und Analysen dabei helfen, die Haltung der Bevölkerung zu einer Landesausstellung zu ermitteln. Die Verantwortung für die Mitsprache der Bevölkerung und die entsprechenden Planungsarbeiten trägt die Trägerschaft (zusammen mit den Standortkantonen und -gemeinden).

Die Bevölkerung und Interessengruppen werden sich zudem bei einer Vernehmlassung zu den nötigen bundesseitigen Rechtsgrundlagen zur Landesausstellung äussern können (vgl. Ziff. 5).

8 Überlegungen zu einem möglichen Vorgehen beim Prüf- und allfälligen Selektionsprozess

Wenn der Bund die finanzielle Förderung eines Projekts für eine Landesausstellung beabsichtigt, setzt dies entsprechende Rechtsgrundlagen voraus, die vorliegend erst geschaffen werden müssen (formell-gesetzliche Grundlage und allenfalls Verordnung). Ausserdem wird das Landesausstellungsprojekt zuvor auf seine Eignung hin geprüft werden müssen und die Machbarkeit des Projekts muss erwiesen sein. Existieren mehrere Projekte, welche die Eignungskriterien erfüllen, ist nach der Prüfung eine Selektion vorzunehmen.

Nachfolgend werden die Überlegungen zum Prüf- und allfälligen Selektionsprozess skizziert. Für diesen Prozess muss noch eine Rechtsgrundlage geschaffen werden. Die hier gemachten Aussagen (inkl. Ausführungen in den entsprechenden Anhängen) dienen als Diskussionsgrundlage und nicht dazu, den Regelungsinhalt der zu schaffenden Rechtsgrundlage bereits zu bestimmen.

Die Durchführung des Prüf- und allfälligen Selektionsprozesses setzt voraus, dass der Bundesrat vorgängig einen positiven Entscheid betreffend Finanzierungsabsicht trifft (vgl. Ziff. 7.1).

8.1 Mögliche Phasen des Prüf- und Selektionsprozesses

Der Prüf- und allfällige Selektionsprozess könnte in folgende Phasen unterteilt werden:

- **Phase 1 (Projektskizze):** Die Trägerschaft legt ihre Projektidee anhand einer Projektskizze dar.
- **Phase 2 (Prüfprozess):** Die Trägerschaft reicht ein Projektdossier (inkl. grobe Machbarkeits- und Risikoanalyse) nach vordefinierten Anforderungen ein. Das Projekt wird anhand des Dossiers gemäss vordefinierten Eignungskriterien geprüft.
- **Phase 3 (allfälliger Selektionsprozess):** Falls mehrere Projekte die Eignungskriterien erfüllen, würde eine Selektion anhand von vordefinierten Selektionskriterien getroffen.
- **Phase 4 (vertiefte Machbarkeitsabklärungen):** Beim (selektionierten) Projekt werden vertiefte Machbarkeitsabklärungen durchgeführt.

Die Phasen werden nachfolgend erörtert. Eine Übersicht über die entsprechenden Verantwortlichkeiten und Meilensteine befindet sich im Anhang (vgl. Ziff. 12.3).

8.2 Phase 1: Projektskizze

Die Projektskizze dient in erster Linie dazu, den Bund über das Expo-Konzept der Trägerschaft und den Stand des Projekts zu informieren. Zudem erhalten der Bund und die KdK dadurch Informationen über das vermutliche Kandidatenfeld und die Trägerschaften. Die Einladung zur Einreichung einer Projektskizze sowie die Fristen werden gemeinsam von Bund und KdK bekanntgegeben. Die Projektskizze soll auf groben thematischen Vorgaben basieren (mögliche Vorgaben und Aufbau in Anhang Ziff. 12.4). Die Trägerschaft reicht die Projektskizze ein, worauf der Bund überprüft, ob alle geforderten Unterlagen vorhanden sind, und allenfalls Zusatzinformationen einfordert. Anschliessend laden Bund (interdepartementale Arbeitsgruppe) und KdK die Trägerschaft zur Präsentation der Projektskizze ein, damit Verständnisfragen gestellt und ein Feedback gegeben werden kann. In dieser Phase findet noch keine detaillierte Projektprüfung (und Selektion) statt. Diese basiert anschliessend auf einem umfassenderen Projektdossier (vgl. unten).

8.3 Phase 2: Prüfprozess

Der Prüfprozess umfasst das Vorgehen von der Einreichung bis und mit der Prüfung eines Projektdossiers und basiert auf einer noch zu schaffenden Rechtsgrundlage. Er ist in mehrere Etappen gegliedert und wird vom Bund und der KdK gemeinsam begleitet. Im Folgenden wird auf die Etappen näher eingegangen.

8.3.1 Projektdossier der Trägerschaft

Die Trägerschaft reicht dem Bund und der KdK ein Projektdossier mit einem entsprechenden Finanzierungsgesuch ein, wobei eine Wegleitung²⁷ die erwarteten Anforderungen definieren soll. Der Zeitraum von der Einladung bis zur Einreichung des Dossiers wird in Absprache mit der Trägerschaft bestimmt.

Das Projektdossier stellt eine Konkretisierung bzw. Erweiterung der Projektskizze dar. Es soll darin aufgezeigt werden, dass das Vorhaben professionell durchgeführt werden kann und die Trägerschaft risikofähig ist sowie dass die Unterstützung der Standortkantone und -gemeinden gegeben ist (mindestens Absichtserklärungen bezüglich substanzieller finanzieller Beiträge) und die dafür nötigen Rechtsgrundlagen bestehen oder zeitnah geschaffen werden können. Die Trägerschaft und ihr Projekt sollen breit abgestützt sein durch Institutionen und Organisationen aus Politik, Kultur, Wirtschaft und Zivilgesellschaft sowie durch die Standorte und es soll sichergestellt sein, dass diese eine erfolgreiche Durchführung des Projekts gewährleisten.

Ein Projekt soll so konzipiert und gestaltet werden, dass es einen Beitrag leistet zu Fragen der Identität, der Kohäsion und der Landeskultur, zur Positionierung der Schweiz in der Welt sowie zu Fragen der Gegenwart und der Zukunft (siehe Ziff. 2). Das Projektdossier soll diesen Aspekten Rechnung tragen und folgende Elemente beinhalten (eine Beschreibung der Elemente befindet sich in Anhang Ziff. 12.5):

- Inhaltliche Konzeption des Anlasses und messbare Ziele
- Gesellschaftliche Dimension und Zukunftsfragen
- Kulturelle Dimension und kultureller Mehrwert des Projekts
- Umweltverträglichkeit, Nachhaltigkeit und Vermächtnis (vgl. nachfolgenden Fokus)
- Masterplan für die Landesausstellung

²⁷ Detaillierte Beschreibung, welche Informationen zu jedem Thema gefordert werden, basierend auf einer noch zu schaffenden Rechtsgrundlage.

Bericht über die Rahmenbedingungen für eine Landesausstellung

- Organisations- und Führungsstruktur der Projektträgerschaft (vgl. Ziff. 6.2.2), inkl. Qualifikationen der Teammitglieder sowie Konzept zur Zusammenarbeit unter den Akteuren und deren Mitwirkung
- Verantwortlichkeiten und Haftung
- Gesamtbudget und Finanzplan inkl. allfälligem Finanzierungsbedarf durch den Bund
- Finanzierungszusicherungen (bzw. mindestens Absichtserklärungen) der Standortkantone und -gemeinden sowie weiterer wesentlicher Partner
- Controlling und Finanzaufsicht
- Risikoanalyse, Krisenmanagement und Exitstrategien
- Verkehrs-, Energie- und Sicherheitskonzepte
- Konzept für die Schlussevaluation
- Abstimmung mit anderen geplanten Grossanlässen

Eine der zentralen Vorgaben für die Einreichung des Projektdossiers ist zudem die Durchführung einer **Machbarkeits- und Risikoanalyse**, wobei die Trägerschaft einen Nachweis über die grundsätzliche Machbarkeit des Projekts vorzulegen hat. In einem ersten Schritt wird eine grobe Analyse verlangt. Diese soll den Projektverantwortlichen und Entscheidungsträgern helfen, fundierte Entscheidungen zu treffen und potenzielle Probleme frühzeitig zu identifizieren. Erst nachdem ein Projekt für geeignet befunden wurde (und, im Falle von mehreren Projekten, selektioniert wurde), wird eine tiefergehende Machbarkeitsstudie notwendig sein (vgl. Phase 4; Ziff. 8.5).

Bei der groben Analyse wird erwartet, dass das Projekt bzw. die dahinterliegenden Konzepte eine erste Bewertung erfahren und ihre Machbarkeit beurteilt wird. Die Trägerschaft hat die Machbarkeits- und Risikoanalyse mittels eines externen, neutralen Gutachtens vorzulegen. Dieses ist durch die Trägerschaft zu finanzieren. Es muss darin aufgezeigt werden, inwiefern die konzeptionellen Überlegungen im Hinblick auf die Organisation der Landesausstellung sinnvoll sind und ob diese unter den gegebenen Rahmenbedingungen realisierbar sind. Das Gutachten soll unter anderem Aspekte beurteilen zur Zielsetzung des Vorhabens, zur technischen, wirtschaftlichen/finanziellen, organisatorischen und nachhaltigkeitsbezogenen Machbarkeit sowie zur Unterstützung in der/den Austragungsregion(en) und es soll eine Risikoanalyse enthalten (eine Beschreibung dazu befindet sich in Anhang Ziff. 12.6). Das Gutachten ist dem Projektdossier als Anhang beizulegen.

Im Rahmen der Prüfung des Projektdossiers werden nach dessen Einreichung beim Bund auch die Fachämter des Bundes eine Einschätzung zur Machbarkeits- und Risikoanalyse abgeben (vgl. Ziff. 8.3.2).

Fokus: Umweltverträglichkeit, Nachhaltigkeit und Vermächtnis

Dem Aspekt «Umweltverträglichkeit, Nachhaltigkeit und Vermächtnis» kommt eine besondere Bedeutung zu, wenn der Bund eine Landesausstellung fördert. Die Wichtigkeit einer frühzeitigen Berücksichtigung von Umweltanliegen betont auch der Untersuchungsbericht der EFK²⁸. Eine Landesausstellung soll einen Beitrag leisten zur Erfüllung der Ziele des Bundes zur nachhaltigen Entwicklung²⁹. Sie muss unter Berücksichtigung der ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit konzipiert sein und die diesbezüglichen umweltrechtlichen Vorgaben einhalten (z. B. Bundesgesetz vom 1. Juli 1966³⁰ über den Natur- und Heimatschutz) sowie über die Dauer der Ausstellung hinaus bleibende positive Veränderungen bzw. ein Vermächtnis hinterlassen.

²⁸ Vgl. Expo.01/02: Auftrag mit unbeschränkter Haftung – Sonderuntersuchung der Landesausstellung im Drei-Seen-Land, Eidgenössische Finanzkontrolle EFK, Bern 2005.

²⁹ Vgl. z. B. Strategie des Bundesrates zur nachhaltigen Entwicklung (aktuell: Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030, Schweizerischer Bundesrat, Bern 2021) bzw. künftige diesbezügliche Strategien.

³⁰ SR 451

Dabei ist insbesondere an die folgenden Bereiche zu denken:

- *Kulturelles Erbe und Identität:* Das kulturelle Erbe der Schweiz kann durch eine Landesausstellung bewahrt, gestärkt und/oder weiterentwickelt werden. Dies kann durch die Schaffung oder Präsentation von kulturellen Exponaten, Installationen, Kunstwerken, Performances, historischen Darstellungen usw. geschehen.
- *Soziale und kulturelle Entwicklung:* Eine Landesausstellung kann die soziale Integration, den interkulturellen Austausch und das Gemeinschaftsgefühl fördern. Durch kulturelle Veranstaltungen, Bildungsprogramme, Workshops und öffentliche Diskussionen können die Menschen zusammengebracht werden, um Ideen auszutauschen und neue Perspektiven kennenzulernen. Dies kann zu einer langfristigen sozialen und kulturellen Entwicklung beitragen.
- *Ökologische Dimension:* Eine Landesausstellung muss umweltfreundlich durchgeführt werden. Umweltverschmutzung und eine Verschandelung der Landschaft müssen vermieden werden und dem umweltschonenden Umgang mit Ressourcen ist eine hohe Wichtigkeit beizumessen. Eine Expo kann zudem als Plattform dienen, um ökologische Herausforderungen anzusprechen, Bewusstsein zu schaffen und entsprechende innovative Lösungen zu präsentieren. Dies kann zu einem verstärkten Umweltbewusstsein führen und Initiativen für einen «ökologisch» nachhaltigen Umgang mit Ressourcen stärken.
- *Infrastruktur:* Eine Landesausstellung kann die Entwicklung oder Verbesserung der physischen Infrastruktur in den Regionen fördern. Dies umfasst beispielsweise den Bau oder die Modernisierung von Veranstaltungsorten, Verkehrsanbindungen, öffentlichen Plätzen und touristischen Einrichtungen. Diese verbesserte Infrastruktur kann auch nach der Ausstellung von der Bevölkerung und für zukünftige Veranstaltungen genutzt werden. Es sollten keine neuen Infrastrukturen errichtet werden, welche nach der Ausstellung nicht mehr genutzt oder anderweitig verwertet werden können.
- *Wirtschaftliche Entwicklung:* Eine Landesausstellung kann die wirtschaftliche Entwicklung in der Schweiz positiv beeinflussen, beispielsweise in den Bereichen Tourismus, Events, Standortmarketing, grenzüberschreitende Zusammenarbeit, usw.

8.3.2 Dossierprüfung

Für die Prüfung des eingereichten Projektdossiers wird gestützt auf eine zu schaffende Rechtsgrundlage ein Prüfkonzept erstellt, das den entsprechenden Prozess (und die allfällige Selektion; vgl. unten) beschreibt. Da es die Grundlage für die Prüfung darstellt, soll es bereits in der Phase vor der Einladung zur Dossier-Eingabe ausgearbeitet werden. Das Prüfkonzept legt fest, welche Unterlagen und Informationen mit dem Projektdossier eingereicht werden müssen und definiert die Eignungskriterien (vgl. Anhang Ziff. 12.7), die bei der Beurteilung der Dossiers verwendet werden. Das Prüfkonzept bestimmt des Weiteren, wer für die Bewertung der Dossiers zuständig ist, anhand welcher Selektionskriterien die Auswahl erfolgt, wie die Ergebnisse dokumentiert werden und wie die endgültige Entscheidung getroffen wird. Der Prüf- und Selektionsprozess soll transparent, objektiv und nachvollziehbar sein. Das federführende Amt trägt die Verantwortung für die Erarbeitung des Prüfkonzepts. Der Bundesrat nimmt auf Seiten Bund nach Konsolidierung mit der KdK das Prüfkonzept ab.

Basierend auf dem Prüfkonzept wird alsdann die Einzelprüfung durchgeführt. Auf Bundesebene soll eine Prüfung der einzelnen Konzepte (z. B. Verkehr) sowie der groben Machbarkeits- und Risikoanalyse durch die Fachämter erfolgen. Bei Bedarf werden bei den Trägerschaften Dokumente nachgefordert. Die Dauer der Einzelprüfungen hängt von der Dimension der Projekte und der Anzahl Projektdossiers ab.

Nach Abschluss der Prüfung erstellt das federführende Amt (pro Projekt) einen Prüfbericht, der die durchgeführten Einzelprüfungen zusammenfasst und die Vergleichbarkeit der eingereichten Projektdossiers möglichst gewährleistet. Bund (interdepartementale Arbeitsgruppe) und KdK verabschieden die Prüfberichte.

8.4 Phase 3: Allfälliger Selektionsprozess

In ihrer gemeinsamen Positionierung vom 29. Juni 2022 haben der Bundesrat und die KdK festgehalten: «[...] falls es mehrere Initiativen für eine Landesausstellung gibt, begrüessen Bund und Kantone einen Dialog zwischen den Trägerschaften mit dem Ziel, eine Zusammenarbeit oder Zusammenführung der Projekte anzustreben. Sollten mehrere Initiativen zu konkreten Projekten heranreifen, stellt sich die Frage eines Auswahlverfahrens.»

Zum Zeitpunkt dieses Berichts existieren mehrere Projekte, die eine Landesausstellung durchführen möchten. Es besteht die Möglichkeit, dass sich die verschiedenen Trägerschaften auf ein gemeinsames Projekt einigen oder selbstständig (ggf. mit den Kantonen) eine Projektauswahl organisieren. Damit würde sich eine spätere Selektion (Phase 3) erübrigen. Sollten aber im massgeblichen Zeitpunkt (vgl. Ziff. 7) noch mehrere Kandidaturen vorhanden sein bzw. mehrere Projektdossiers eingereicht werden, die die Eignungskriterien erfüllen, müsste ein Selektionsprozess durchgeführt werden. Die Prozesskoordination für den Selektionsprozess liegt beim Bund in Zusammenarbeit mit der KdK. Zur Auswahl des Siegerprojekts wird eine Jury eingesetzt.

Die Jury soll aus anerkannten Persönlichkeiten aus verschiedenen Fachrichtungen bestehen. Die Jury bewertet die Projektdossiers aufgrund von im Prüfkonzept (vgl. Ziff. 8.3.2) festgelegten Selektionskriterien. Sie schätzt die Projekte auf der Grundlage der durchgeführten Dossierprüfungen (vgl. Ziff. 8.3.2) sowie evtl. der fachlichen Sicht der Kantone ein und bewertet vorwiegend den Inhalt, die künstlerische Gestaltung und die gesellschaftliche Relevanz. Nach der Entscheidung erstellt sie einen Evaluationsbericht und unterbreitet dem Bundesrat eine Rangliste mit Empfehlungen für die Unterstützung. Die KdK gibt anschliessend auf Basis der Jurybewertung eine politische Empfehlung an den Bundesrat ab³¹. Sie kann auch bei Vorliegen nur eines Projekts eine politische Empfehlung an den Bundesrat abgeben. Der Bundesrat entscheidet auf der Basis der Empfehlungen über das Siegerprojekt. Er ist jedoch nicht an die Empfehlung der KdK gebunden.

Für die Zusammensetzung der Jury sollen bestimmte Anforderungen bezüglich der fachlichen Expertise, der Vielfalt, der Unabhängigkeit, der Kommunikation und Zusammenarbeit sowie der Vertraulichkeit gelten. Ihre Aufgaben sollen die Bewertung der Projektvorschläge, den Vergleich der Projekte und die Erstellung eines Evaluationsberichts mit Empfehlung an den Bundesrat umfassen (siehe Anhang Ziff. 12.8).

8.5 Phase 4: Vertiefte Machbarkeitsabklärungen

Nach der Entscheidung für ein bestimmtes Projekt ist eine vertiefende, technische Machbarkeitsstudie im Sinne der Erkenntnisse des Untersuchungsberichts zur Expo.01/02 der EFK durchzuführen. Die EFK hält darin fest, welche zentralen Themenfelder in einer Machbarkeitsstudie abgedeckt werden müssen. Diese umfassen den institutionellen Kontext, die Marktanalyse, die Entwicklungsstrategie, den Programmplan, den Belegschafts- und Organisationsplan, den Immobilien- und Raumplan, den Finanz- und Kostenplan und die Prognoserechnung³². Die spezifischen Anforderungen und Vorgaben für die vertieften Machbarkeitsabklärungen werden im Prüfkonzept festgelegt (vgl. Ziff. 8.3.2). Die vertieften Machbarkeitsabklärungen werden erneut durch die Fachämter des Bundes geprüft und plausibilisiert.

³¹ Stellungnahmen der KdK setzen immer die Zustimmung von 18 Kantonsregierungen voraus.

³² Vgl. Expo.01/02: Auftrag mit unbeschränkter Haftung – Sonderuntersuchung der Landesausstellung im Drei-Seen-Land, Eidgenössische Finanzkontrolle EFK, Bern 2005, S. 36.

9 Bundesorganisation

Der Bund muss sich zur Begleitung einer künftigen Landesausstellung zweckmässig organisieren.

In der Bundesverwaltung wird bis zum bundeseitigen Entscheid über die Unterstützung eines konkreten Projekts das WBF und innerhalb des Departements das SECO die Zuständigkeit für die anstehenden Arbeiten mit Blick auf eine Landesausstellung wahrnehmen (vgl. Ziff. 3.5). Um seine Aufgaben zu erfüllen, benötigt das WBF (SECO) personelle und finanzielle Ressourcen. Es ist periodisch zu prüfen, inwieweit die Ressourcen durch amtsinterne Kompensationen zur Verfügung gestellt werden können.

Die Frühphase umfasst bundeseitig verschiedene Aufgaben: Die kontinuierliche ideelle Prozessbegleitung der Initiativen, die Kommunikation des Bundes sowie die Erarbeitung der Grundlagen des Bundesengagements – wie allenfalls Vorarbeiten im Zusammenhang mit den zu schaffenden Rechtsgrundlagen, die vorbereitende Gestaltung des Prüf- und allfälligen Selektionsprozesses und Vorbereitungen einer allfälligen Finanzierungsbotschaft.

In der Frühphase werden die bundeseitigen Arbeiten im federführenden Amt (SECO) geleitet und im Rahmen der ordentlichen Organisationsstrukturen und -prozesse im Bund durchgeführt. Die Arbeiten werden von einer interdepartementalen Arbeitsgruppe (IDAG) auf strategischer Ebene und einer Arbeitsgruppe auf operativer Ebene begleitet und unterstützt. Über diese Gremien werden der Einbezug der Kompetenzen der relevanten Bundesämter sichergestellt und, wo nötig, fachliche Unterstützungsleistungen der Ämter koordiniert.

Über eine bundesinterne Organisation für die Begleitung einer Landesausstellung in späteren Phasen wird der Bundesrat zu gegebener Zeit sowie in Abhängigkeit seines Grundsatzentscheids zu einem finanziellen Engagement befinden. Er wird dabei die entsprechenden Lehren aus der Expo.01/02 berücksichtigen (vgl. Anhang Ziff. 12.2).

Teil C: Schlussfolgerungen und Auswirkungen

10 Schlussfolgerungen

Der vorliegende Bericht hat sich mit den Rahmenbedingungen für eine zukünftige Landesausstellung auseinandergesetzt und liefert Grundlagen, die bei der Organisation und Realisierung einer Expo beachtet werden müssen. Aktuell sind vier Initiativen bekannt, die eine nächste Landesausstellung durchführen möchten, und es laufen intensive (politische) Diskussionen über den Sinn und Zeitpunkt einer nächsten Expo. Eine Expo kann die Kohäsion in der Schweiz stärken und bietet Chancen, Zukunftsperspektiven aufzuzeigen und zu diskutieren. Der Bundesrat begrüsst grundsätzlich eine nächste Expo, hat aber festgehalten, dass er sich aufgrund der äusserst angespannten Finanzlage frühestens 2028 zu einem allfälligen finanziellen Engagement äussern kann. Im Falle eines positiven Grundsatzentscheids des Bundesrates betreffend Finanzierungsabsicht wird er sodann die nötigen Vorbereitungen einleiten, insbesondere die Schaffung der Rechtsgrundlagen: Eine finanzielle Förderung eines Expo-Projekts durch den Bund setzt nämlich entsprechende Rechtsgrundlagen voraus, die vorliegend noch geschaffen werden müssen (formell-gesetzliche Grundlage und allenfalls Verordnung).

In der vorgesehenen Rolle des Bundes als ideeller und allenfalls finanzieller Förderer kann dieser durchaus aktiv auf eine Expo und ihr Gelingen Einfluss nehmen und gleichzeitig sein Risiko beschränken. Die Hauptverantwortung liegt bei der Trägerschaft. Diese soll auch sicherstellen, dass Standortkantone und -gemeinden mitwirken und sich am Projekt beteiligen (sowie die entsprechenden Vorkehrungen treffen).

Mit einem Prüf- und allfälligen Selektionsprozess in mehreren Phasen kann sichergestellt werden, dass ein Expo-Projekt, welches vom Bund gefördert wird, gewissen Anforderungen entspricht. Dieser Prozess wird in den zu schaffenden Rechtsgrundlagen festzulegen sein.

Die (Gesamt-)Vorgehensplanung steht unter verschiedenen Vorbehalten. Nach einem positiven Grundsatzentscheid des Bundesrates bezüglich des finanziellen Engagements dauert es schätzungsweise vier bis fünf Jahre, bis das Parlament über einen Verpflichtungskredit entscheiden kann (siehe unten). Eine Situation mit nur einem kandidierenden Expo-Projekt bzw. Finanzierungsgesuch würde das Gesamtverfahren vereinfachen und dürfte dieses wesentlich verkürzen.

Die Organisation des Bundes wird von der definitiven Ausgestaltung seiner Rolle abhängen. Der Bundesrat wird zu gegebener Zeit darüber befinden. Der Bund wird sich in geeigneter Weise organisieren.

Aus den dargelegten Überlegungen lassen sich **folgende Schlüsseletappen** ableiten:

(1) Grundsatzentscheid zum finanziellen Engagement: Der Bundesrat äussert sich zu einem allfälligen finanziellen Engagement für ein Expo-Projekt und leitet sodann auch die weiteren Vorbereitungen ein, insbesondere die Schaffung der Rechtsgrundlagen.

Bei einem positiven Entscheid zum finanziellen Engagement erfolgen anschliessend die folgenden Etappen:

(2) Vorbereitungen einer bundeseitigen finanziellen Förderung:

- **Schaffung der Rechtsgrundlagen:** Es müssen eine formell-gesetzliche Grundlage und allenfalls eine Verordnung geschaffen werden.

- **Prüf- und allfälliger Selektionsprozess:** Der Prozess zur Prüfung bzw. Auswahl eines Projekts ist in mehrere Phasen gegliedert:
 - Phase 1: Projektskizze (bereits in vorheriger Etappe einzureichen)
 - Phase 2: Prüfprozess anhand Projektdossier und gemäss Eignungskriterien (inhaltliche Konzeption und Ziele; Organisations- und Führungsstruktur; Kommunikation und Stakeholdermanagement; Vorgehensplanung / Masterplan; Finanzen, inkl. Höhe der beantragten Finanzhilfen; Vertiefungskonzepte; Machbarkeits- und Risikoanalyse; Umweltverträglichkeit, Nachhaltigkeit und Vermächtnis)
 - Phase 3: Allfälliger Selektionsprozess unter Einbezug einer Jury, welche Inhalt, künstlerische Gestaltung und gesellschaftliche Relevanz bewertet
 - Phase 4: Vertiefte Machbarkeitsabklärungen beim (selektionierten) Projekt
- **Finanzierungsbeschluss Parlament:** Das Parlament beschliesst über eine allfällige finanzielle Unterstützung des Bundes in Form eines Verpflichtungskredits.

(3) Vorbereitung und Durchführung der Landesausstellung: Danach könnte die Landesausstellung vorbereitet und anschliessend durchgeführt werden.

11 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Betreffend Mittelbedarf beim Bund kann Folgendes festgehalten werden:

In der Frühphase (bis zum Finanzierungsentscheid des Bundesrats): Für die jetzt notwendigen Vorbereitungen werden Personal und Sachmittel benötigt, wobei periodisch zu prüfen ist, inwieweit die Ressourcen durch amtsinterne Kompensationen zur Verfügung gestellt werden können.

Nach der Frühphase: Der Bedarf in späteren Phasen hängt vom weiteren Verlauf des Dossiers ab. Er setzt sich folgendermassen zusammen:

- Allfälliger (finanzieller) Beitrag an ein Expo-Projekt
- Bundesseitiger Personal- und Sachmittelbedarf für die Begleitung und Aufsicht eines Projekts

In die Planungs- und Budgetierungsinstrumente des Bundes (z. B. Legislaturplanung, Finanzplanung, Budget) kann das Thema Landesausstellung über entsprechende Bundesratsbeschlüsse aufgenommen werden. Weitere Vorinvestitionen seitens Trägerschaften (sowie seitens Kantone und Gemeinden) liegen in deren eigenem Ermessen.

12 Anhang

12.1 Arbeitsgruppen zur Expo

| Interdepartementale Arbeitsgruppe (IDAG) und operative Arbeitsgruppe (operative AG) | | | |
|--|---|------|--------------|
| Departement | Amt/Verwaltungseinheit | IDAG | Operative AG |
| Bundeskanzlei (BK) | Stab | X | |
| Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) | Präsenz Schweiz | X | X |
| Eidgenössisches Departement des Innern (EDI) | Bundesamt für Kultur (BAK) | X | X |
| Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD) | Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) | X | X |
| Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) | Amt für Raumentwicklung (ARE) | X | X |
| | Bundesamt für Umwelt (BAFU) | X | X |
| | Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) | X | X |
| | Bundesamt für Verkehr (BAV) | X | X |
| | Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) | X | X |
| Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) | Verteidigung | X | X |
| | Bundesamt für Sport (BASPO) | X | X |
| | Generalsekretariat (GS) | X | X |
| Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) | Generalsekretariat (GS) | X | |
| | Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Direktion für Standortförderung | X | X |
| Interkantonale Konferenzen | | | |
| Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) | | | X |
| Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektorinnen und Volkswirtschaftsdirektoren (Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz VDK) | | | X |
| Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), vertreten durch Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS) | | | X |

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) ist in den Arbeitsgruppen nicht vertreten.

12.2 20 Lehren des EFK-Berichts zur Expo.01/02

| Lehre ³³ | Berücksichtigung |
|---|--|
| Lehren zu den strategischen Entscheiden in der Startphase | |
| 1. Wenn der Bund eine Landesausstellung in Auftrag gibt, geht er faktisch eine unbeschränkte politische und finanzielle Haftung ein. | Bund definiert seine Rolle explizit nicht als Auftraggeber, sondern als Förderer, und trifft Vorkehrungen, um nicht in eine politisch oder moralisch begründete «Zuschusspflicht» zu geraten (vgl. Ziff. 6.1). |
| 2. Die strategische Begleitung des Bundes bei einer Grossveranstaltung ist durch eine hochrangige Person in der Linie wahrzunehmen. | Bund soll sich zu gegebener Zeit entsprechend organisieren (vgl. Ziff. 9). |
| 3. Bei der Wahl der Rechtsform für die Trägerschaft einer Grossveranstaltung sind folgende Kriterien zu berücksichtigen: Einbindung der Stakeholder, Flexibilität, Haftungsbedingungen, Fähigkeit der Kapitalbeschaffung. | Die Trägerschaft muss eine geeignete Rechtsform aufweisen (vgl. Ziff. 6.2.2). |

³³ Zitiert aus: Expo.01/02: Auftrag mit unbeschränkter Haftung – Sonderuntersuchung der Landesausstellung im Drei-Seen-Land, Eidgenössische Finanzkontrolle EFK, Bern 2005, S. 99-105.

Bericht über die Rahmenbedingungen für eine Landesausstellung

| | |
|--|--|
| 4. Den Machbarkeitsabklärungen muss ein zentraler Stellenwert bei der Entscheidung für ein Grossprojekt eingeräumt werden. | Wird im Prüf- und allfälligen Selektionsprozess berücksichtigt (vgl. Ziff. 8). |
| 5. Die Wahl des Projektkonzepts und der Standortentscheid einer Grossveranstaltung sind als Entscheid über die Höhe der Risiken zu interpretieren. | |
| Lehren zur Professionalität bei der Umsetzung | |
| 6. Auf Seiten des Bundes sind genügend personelle Ressourcen für die Begleitung und Aufsicht des Grossprojekts vorzusehen. Die Zuständigkeiten sind in Pflichtenheften klar zu regeln. | Soll in der Bundesorganisation berücksichtigt werden (vgl. Ziff. 9). Sie ist mit genügend Ressourcen auszustatten. |
| 7. Eine Externalisierung von Budgetteilen ist nur zulässig, wenn entsprechende verbindliche Vereinbarungen bestehen. | Soll im Budget der Trägerschaft berücksichtigt werden (vgl. Ziff. 6.2.2). |
| 8. Nach der Gestaltung einer Projektidee ist ein Marschhalt einzulegen, um die Grundidee auf ihre Machbarkeit hin zu überprüfen und die Organisation aufzubauen. | Wird im Prüf- und allfälligen Selektionsprozess berücksichtigt (vgl. Ziff. 8). |
| 9. Miliz- und Mandatsstrukturen dürfen nicht überstrapaziert werden. | Soll in den Organisations- und Führungsstrukturen der Trägerschaft berücksichtigt werden (vgl. Ziff. 6.2.2). |
| 10. Es braucht eine klare Trennung zwischen strategischer Führung, operativer Gesamtführung und operativer Teilverantwortung. | |
| 11. Der Gefahr asymmetrischer Information zwischen strategischer und operativer Führung ist vorzubeugen. | |
| 12. Für jede Phase einer Ausstellung braucht es eine massgeschneiderte Crew. | |
| Lehren zur Durchführung von Machbarkeitsstudien | |
| 13. Die Gesamtheit der Machbarkeitsstudien zu einem Grossprojekt muss die zentralen Themenfelder abdecken. | Wird im Prüf- und allfälligen Selektionsprozess berücksichtigt (vgl. Ziff. 8). |
| 14. Im Rahmen von Machbarkeitsstudien ist das Projekt mit ähnlichen und/oder früheren Veranstaltungen zu vergleichen. | |
| Lehren zur Rolle des Sponsorings | |
| 15. Die Sponsoringerlöse sind – unter Berücksichtigung der Wirtschaftsfreundlichkeit des Ausstellungenskonzepts – sorgfältig abzuklären. | Soll im Budget der Trägerschaft berücksichtigt werden (vgl. Ziff. 6.2.2). |
| 16. Sponsoring darf nur so weit zur Grundfinanzierung eines Projekts eingesetzt werden, als dafür verbindliche Zusagen vorliegen. | |
| Lehren zur Ausgestaltung des Beschaffungswesens | |
| 17. Für das Beschaffungswesen einer Landesausstellung sollen die Beschaffungsregeln des Bundes zur Anwendung kommen. | Später zu berücksichtigen |
| 18. Die Möglichkeiten von Konkurrenzofferten und der Stärkung der Einkäuferposition sind systematisch zu nutzen. | |
| Lehren zu Budgetierung von Einnahmen | |
| 19. Die Budgetierung von Einnahmen ist nach realistischen Erwartungen vorzunehmen. | Soll im Budget der Trägerschaft berücksichtigt werden (vgl. Ziff. 6.2.2). |
| 20. Je weiter weg erwartete Einnahmen liegen, desto sorgfältiger müssen Erhöhungen der erwarteten Einnahmen im Budget begründet werden. | |

12.3 Prüf- und allfälliger Selektionsprozess: Meilensteine und Verantwortlichkeiten

Die nachfolgenden Ausführungen dienen als Diskussionsgrundlage und nicht dazu, den Regelungsinhalt der zu schaffenden Rechtsgrundlagen für eine Unterstützung und allfällige Mitfinanzierung einer Landesausstellung durch den Bund (formell-gesetzliche Grundlage und allenfalls zusätzlich Verordnung) bereits zu bestimmen.

Eine Expo soll «bottom-up» entstehen, über eine private und/oder öffentliche Trägerschaft. Das heisst, dass eine Trägerschaft die Verantwortung über die Gestaltung eines Expo-Projekts trägt. Wenn eine oder mehrere Trägerschaften für die Durchführung um die Unterstützung des Bundes ersuchen, ergeben sich daraus für einen Prüf- und allfälligen Selektionsprozess verschiedene Verantwortlichkeiten, welche in der untenstehenden Tabelle ersichtlich sind. Hierfür sind noch die entsprechenden Rechtsgrundlagen zu schaffen.

| Prozessschritt | Verantwortung | Aufgaben | Zeit |
|---------------------------|---------------------------------------|---|---|
| Projektskizze | Bund, Generalsekretariat KdK (GS-KdK) | Prozesskoordination | ca. 3 Monate |
| | Trägerschaft | Eingabe (ca. 2 Monate) | |
| | Bund | Screening (ca. 1 Monat) | |
| | Bund, GS-KdK | Einladung Präsentation | |
| Projektdossier | Bund, GS-KdK | Prozesskoordination | + ca. 10 Monate |
| | Trägerschaft | Eingabe (ca. 8 Monate) | |
| | Bund | Formelle Prüfung des Projektdossiers (ca. 2 Monate) | |
| Dossierprüfung | Bund | Erstellung und Finalisierung Prüfkonzept | Bereits während Schritt «Projektskizze» |
| | IDAG, GS-KdK | Abnahme Prüfkonzept | |
| | Bundesintern (und Extern) | Durchführung Einzelprüfung (ca. 6 Monate) | + ca. 8 Monate |
| | Bund | Erstellung Prüfbericht (ca. 2 Monate) | |
| | IDAG, GS-KdK | Abnahme Prüfbericht | |
| Evtl. Selektion | Bund, GS-KdK | Prozesskoordination | + ca. 3 Monate |
| | Jury | Bewertung (ca. 2 Monate) | |
| | KdK (Gesamtheit der Kantone) | Politische Empfehlung | |
| | Bund | Antrag an den Bundesrat | |
| Machbarkeitsstudie | Trägerschaft | Durchführung | + ca. 6 Monate |
| | Bundesintern (und Extern) | Prüfung | |

12.4 Projektskizze

Die nachfolgenden Ausführungen dienen als Diskussionsgrundlage und nicht dazu, den Regelungsinhalt der zu schaffenden Rechtsgrundlagen für eine Unterstützung und allfällige Mitfinanzierung einer Landesausstellung durch den Bund (formell-gesetzliche Grundlage und allenfalls zusätzlich Verordnung) bereits zu bestimmen.

Eine Projektskizze soll ca. 20–30 Seiten umfassen und könnte die folgenden Elemente mit einem entsprechenden Aufbau enthalten:

- Ausgangslage, inkl. bisheriger Aktivitäten
- Ziele und inhaltliche Konzeption des Anlasses
- Organisations- und Führungsstruktur der Projektträgerschaft, inkl. Qualifikationen der Teammitglieder; vorgesehene Zusammenarbeit mit Bund, Kantonen und Gemeinden
- Vorgehensplanung (Masterplan) für die Durchführung der Landesausstellung inkl. allfälliger parlamentarischer Prozesse und Volksabstimmungen

- Vorgehen bei der Erarbeitung der Verkehrs-, Energie- und Sicherheitskonzepte
- Finanzplan inkl. Grössenordnung Finanzierungsbedarf durch den Bund
- Absichtserklärungen der Kantone und Gemeinden sowie der wesentlichen Drittfinanzierer bzw. Sponsoren, welche aufzeigen, in welcher Form und welchem Ausmass die politischen Behörden und die weiteren Partner das Projekt unterstützen (als Anhang)
- Erste Machbarkeits- und Risikoüberlegungen

12.5 Elemente eines Projektdossiers

Die nachfolgenden Ausführungen dienen als Diskussionsgrundlage und nicht dazu, den Regelungsinhalt der zu schaffenden Rechtsgrundlagen für eine Unterstützung und allfällige Mitfinanzierung einer Landesausstellung durch den Bund (formell-gesetzliche Grundlage und allenfalls zusätzlich Verordnung) bereits zu bestimmen.

Das Projektdossier soll voraussichtlich maximal 100 Seiten (exkl. Anhang) umfassen und folgende Elemente enthalten:

- Inhaltliche Konzeption des Anlasses und messbare Ziele:** Es ist ein inhaltliches Grobkonzept mit einer Bewertung der Realisierungschance und messbaren Zielen vorzulegen.
- Gesellschaftliche Dimension und Zukunftsfragen:** Es ist darzulegen, welche Beiträge der Anlass zu gesellschaftlich relevanten Zukunftsfragen leistet. Die Landesausstellung soll unter anderem der Vorstellung und Initiierung neuartiger Lösungen für Herausforderungen der Gesellschaft der Gegenwart und Zukunft dienen.
- Kulturelle Dimension und kultureller Mehrwert des Projekts:** Es ist aufzuzeigen, welchen kulturellen Mehrwert das Projekt für die Schweiz generiert und wieso das Projekt von gesamtschweizerischem Interesse ist. Bevorzugt werden Projekte, die der Bevölkerung den Zugang zur Kultur ermöglichen oder erleichtern und einen besonderen Beitrag zur Bewahrung oder Entwicklung der kulturellen oder sprachlichen Vielfalt leisten.
- Umweltverträglichkeit, Nachhaltigkeit und Vermächtnis:** Das Projektdossier muss darlegen, wie der Umweltverträglichkeit und der Nachhaltigkeit Rechnung getragen wird und welchen Beitrag das Projekt als Vermächtnis leistet. Das Vermächtnis einer Landesausstellung umfasst die langfristigen positiven Veränderungen und den Nutzen, der über die eigentliche Durchführung der Veranstaltung hinausreicht. Diese positiven Auswirkungen betreffen verschiedene Bereiche wie Infrastruktur, Wirtschaft, Kultur, Umwelt und Gesellschaft (siehe Fokus «Umweltverträglichkeit, Nachhaltigkeit und Vermächtnis»; Ziff. 8.3.1).
- Masterplan für die Landesausstellung:** Das Projektdossier für die Landesausstellung muss einen umfassenden Masterplan enthalten, der alle Aspekte des Projekts abdeckt, einschliesslich möglicher parlamentarischer Prozesse und Volksabstimmungen. Der Masterplan stellt sicher, dass alle erforderlichen Schritte und Verfahren für die Umsetzung des Projekts berücksichtigt werden.
- Organisations- und Führungsstruktur der Projektträgerschaft, inkl. Qualifikationen der Teammitglieder sowie Konzept zur Zusammenarbeit unter den Akteuren und deren Mitwirkung:** Im Projektdossier muss eine Organisations- und Führungsstruktur dargelegt werden, welche der Komplexität des Projekts Rechnung trägt. Es muss aufgezeigt werden, was für eine Führungsstruktur vorgesehen ist und wie die Projektorganisation (Planung, Finanzierung, Kostenkontrolle, Recht, Controlling, Risikomanagement, Reporting, usw.) realisiert werden soll. Dazu gehören auch die Qualifikationen der Teammitglieder. Zudem ist die Rolle des Bundes in dieser Organisation klar zu definieren. Es ist auch aufzuzeigen, wie die Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden und Privatwirtschaft sichergestellt werden kann.

- g. **Verantwortlichkeiten und Haftung:** Das Projektdossier muss aufzeigen, wie die Trägerschaft die vermögensrechtliche Haftung und die Absicherung gegen Risiken organisiert. Es ist wichtig, dass die Trägerschaft geeignete Massnahmen ergreift, um potenzielle Risiken zu identifizieren und zu bewerten. Dazu gehört auch die Absicherung gegen unvorhergesehene Ereignisse. Das Projektdossier soll zudem aufzeigen, welche Versicherungen oder andere finanzielle Instrumente eingesetzt werden, um diese Risiken abzudecken. Darüber hinaus muss die Trägerschaft klare Regelungen für die Haftung und den Umgang mit etwaigen Schadensfällen treffen.
- h. **Gesamtbudget und Finanzplan inkl. allfälligem Finanzierungsbedarf durch den Bund:** Im Projektdossier muss ein Gesamtbudget vorgelegt werden, worin alle mutmasslichen Ausgaben und Einnahmen aufgezeigt werden. Dabei sind alle Ausgaben und Einnahmen gesondert, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe darzustellen. Es ist auf eine möglichst vollständige Erfassung der Ausgaben zu achten; d. h. alle ausgabenrelevanten Elemente, wie Vorstudien / Machbarkeitsstudien, Bau, Ausstattung, Betrieb und Unterhalt sowie Rückbau, sind zu berücksichtigen. Allfällige Natural- und Arbeitsleistungen des Bundes sind unter Angabe der Berechnungsgrundlage darzulegen. Zudem sind die durch Unsicherheitsfaktoren (Teuerung, unvorhergesehene Ereignisse, Projektrisiken, usw.) bestimmten Reserven auszuweisen. Voraussehbare Rückflüsse (in Form von Gutschriften, Rückerstattungen, Verkaufserlösen, usw.) sind getrennt von den übrigen Einnahmen und ohne direkte Verrechnung mit Ausgaben auszuweisen. Allfällige finanzielle Beiträge und Sachleistungen Dritter (Kantone, Gemeinden, Institutionen, Privatwirtschaft, Privatpersonen) sind detailliert aufzuzeigen. Das Projektdossier muss auch klar darlegen, wie die Finanzierung des Gesamtprojekts und wie die Liquidität über die ganze Vorbereitungs- und Durchführungsperiode sichergestellt wird. Das Projektdossier muss deshalb Angaben über die Höhe der notwendigen Mittel, den Zeitpunkt der mutmasslichen Kreditbeanspruchung und die Form der vom Bund erwarteten Beitragsleistungen enthalten.
- i. **Finanzierungszusicherungen (bzw. mindestens Absichtserklärungen) der Standortkantone und -gemeinden sowie weiterer wesentlicher Partner:** Die Landesausstellung soll bei wirtschaftlichen, zivilgesellschaftlichen und öffentlichen Akteuren breit verankert sein und von diesen ideell sowie finanziell mitgetragen werden. Im Projektdossier müssen Nachweise vorgelegt werden, die diese breite und gesicherte Unterstützung durch institutionelle und private Partner sowie durch die Mehrheit der Bevölkerung in der jeweiligen Durchführungsregion bezeugen.
- j. **Controlling und Finanzaufsicht:** Das Projektdossier muss ein Controllingkonzept vorlegen, welches insbesondere eine mitschreitende Kostenkontrolle garantiert. Die Projekte müssen ein internes Kontrollsystem (IKS) sicherstellen.
- k. **Risikoanalyse, Krisenmanagement und Exitstrategien:** Das Dossier hat Szenarien- und Risikobetrachtungen einschliesslich Massnahmenkatalogen bei Risikoeintritt zu beinhalten sowie ein Krisenmanagement-Konzept darzulegen. Ein Krisenmanagement umfasst in der Regel eine Risikobewertung, die Implementierung von Überwachungssystemen und die Einrichtung eines Krisenstabs, welcher die Verantwortung für die Koordination der Massnahmen während der Krise übernimmt. Zudem ist eine klare Kommunikationsstrategie aufzubauen, um im Falle einer Krise alle relevanten Akteure transparent und zeitnah zu informieren. Das Projektdossier muss mögliche Exitstrategien (inkl. alternativer Nutzungsmöglichkeiten von Investitionen) aufzeigen und darlegen, wie in Krisensituationen vorgegangen wird. In der Exitstrategie wird vorab festgelegt, wie die Beteiligten im Falle einer Krise aus dem Projekt aussteigen können, um potenzielle Risiken zu minimieren.

- l. Verkehrs-, Energie- und Sicherheitskonzepte:** Das Projektdossier muss solide Verkehrs-, Energie- und Sicherheitskonzepte aufweisen.

 - *Verkehrskonzept:* Das Verkehrskonzept umfasst die Planung und Organisation des Verkehrsflusses während der Veranstaltung. Es beinhaltet die Analyse der bestehenden Verkehrsinfrastruktur sowie die Planung bzw. Festlegung von Verkehrsrouten, Parkmöglichkeiten, öffentlichen Verkehrsmitteln und anderen Mobilitätslösungen.
 - *Energiekonzept:* Das Energiekonzept beinhaltet die Planung und Organisation der Energieversorgung während der Landesausstellung (z. B. für Heizung, Beleuchtung und generell Strom). Es umfasst die Bereitstellung der erforderlichen Energiequellen unter Berücksichtigung von Effizienz, Nachhaltigkeit und Umweltauswirkungen.
 - *Sicherheitskonzept:* Das Sicherheitskonzept beinhaltet die Planung und Umsetzung von Massnahmen, um die Sicherheit aller Teilnehmenden während der Landesausstellung zu gewährleisten. Es umfasst die Risikoanalyse, die Identifizierung potenzieller Gefahrenquellen, die Festlegung von Sicherheitsstandards, die Implementierung von Sicherheitsmassnahmen sowie die Bereitstellung von Notfallplänen.
- m. Konzept für die Schlussevaluation:** Das Projektdossier für die Durchführung einer Landesausstellung muss ein Konzept mit einem Wirkungsmodell für die Schlussevaluation enthalten. In diesem Konzept müssen die definierten Wirkungs- und Leistungsziele der Landesausstellung dargelegt werden. Das Konzept muss aufzeigen, nach welchen Kriterien die Qualität der Ausstellung beurteilt wird und welche Methoden verwendet werden, um die Zielerreichung zu überprüfen. Die Schlussevaluation hat auch die Aufgabe, Empfehlungen für zukünftige Landesausstellungen zu formulieren.
- n. Abstimmung mit anderen geplanten Grossanlässen:** Das Projektdossier muss darlegen, wie eine zeitliche, finanzielle und organisatorische Abstimmung mit anderen Grossanlässen und -projekten mit Bundes- und/oder Kantonsunterstützung stattfindet.

12.6 Machbarkeits- und Risikoanalyse

Die nachfolgenden Ausführungen dienen als Diskussionsgrundlage und nicht dazu, den Regelungsinhalt der zu schaffenden Rechtsgrundlagen für eine Unterstützung und allfällige Mitfinanzierung einer Landesausstellung durch den Bund (formell-gesetzliche Grundlage und allenfalls zusätzlich Verordnung) bereits zu bestimmen.

Aspekte der Machbarkeits- und Risikoanalyse (Gutachten):

- **Zielsetzung:** Einschätzung der Ziele des Vorhabens sowie der angestrebten Ergebnisse
- **Grobe Marktanalyse:** Analyse und Bewertung des Marktpotentials, um die Nachfrage und potenzielle Kunden zu beurteilen
- **Technische Machbarkeit:** Analyse und Beurteilung der technischen Ressourcen und Fähigkeiten, die für die Umsetzung der Landesausstellung erforderlich sind. Hier werden mögliche technische Risiken und Herausforderungen eingeschätzt.
- **Wirtschaftliche Machbarkeit:** Analyse und Beurteilung der finanziellen Aspekte der Landesausstellung, einschliesslich der Kosten für die Konkretisierung, die Durchführung, den Rückbau und die Nachbereitung sowie der potenziellen Einnahmen oder Einsparungen.
- **Organisatorische Machbarkeit:** Bewertung der organisatorischen Strukturen, Ressourcen und Kompetenzen, die für die Umsetzung der Landesausstellung erforderlich sind. Hier wird auch analysiert, ob die Landesausstellung mit den bestehenden politischen Prozessen kompatibel ist.

- **Machbarkeit in Bezug auf die Nachhaltigkeit:** Einschätzung der dargelegten Massnahmen für die Nachhaltigkeit. Die Nachhaltigkeit beinhaltet drei Dimensionen: ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit und mögliche Auswirkungen im In- und Ausland.
- **Risikoanalyse:** Analyse und Beurteilung der möglichen Risiken und Hindernisse, welche die Landesausstellung beeinflussen könnten. Dies ermöglicht die Entwicklung von Strategien zur Risikovermeidung oder -bewältigung.
- **Handlungsempfehlungen:** Basierend auf den Ergebnissen soll das externe Gutachten Empfehlungen aussprechen, ob das Projekt fortgesetzt, geändert oder abgebrochen werden sollte. Dies beinhaltet eine Bewertung der Vor- und Nachteile sowie der erwarteten Auswirkungen des Projekts.

12.7 Eignungskriterien

Die nachfolgenden Ausführungen dienen als Diskussionsgrundlage und nicht dazu, den Regelungsinhalt der zu schaffenden Rechtsgrundlagen für eine Unterstützung und allfällige Mitfinanzierung einer Landesausstellung durch den Bund (formell-gesetzliche Grundlage und allenfalls zusätzlich Verordnung) bereits zu bestimmen.

Die im Prüfkonzept definierten Eignungskriterien sollen möglichst nah an den Anforderungen des Projektdossiers ausgerichtet werden und könnten folgende Punkte umfassen:

- **Inhaltliche Konzeption und Ziele:** Die Kriterien sollen die Qualität und Relevanz der inhaltlichen Konzeption und der definierten Ziele bewerten.
- **Organisations- und Führungsstruktur:** Die Kriterien sollen die Angemessenheit der Organisations- und Führungsstruktur des Projekts berücksichtigen.
- **Kommunikation und Stakeholdermanagement:** Die Kriterien sollen die Qualität des Kommunikationsplans und des Stakeholdermanagements beurteilen.
- **Vorgehensplanung/Masterplan:** Die Kriterien sollen den Umfang und die Realisierbarkeit der Vorgehensplanung berücksichtigen.
- **Finanzen, inkl. Höhe der beantragten Finanzhilfen:** Die Kriterien sollen die finanzielle Nachhaltigkeit und die beantragten Finanzhilfen bewerten.
- **Vertiefungskonzepte:** Die Kriterien sollen die Qualität und Tiefe der Vertiefungskonzepte berücksichtigen.
- **Machbarkeits- und Risikoanalyse:** Die Kriterien sollen die Qualität und die Erkenntnisse der Machbarkeits- und Risikoanalyse bewerten.
- **Umweltverträglichkeit, Nachhaltigkeit und Vermächtnis:** Die Kriterien sollen bewerten, inwiefern der Umweltverträglichkeit, der Nachhaltigkeit und dem Vermächtnis Rechnung getragen wird.

12.8 Jury: Anforderungen und Aufgaben

Die nachfolgenden Ausführungen dienen als Diskussionsgrundlage und nicht dazu, den Regelungsinhalt der zu schaffenden Rechtsgrundlagen für eine Unterstützung und allfällige Mitfinanzierung einer Landesausstellung durch den Bund (formell-gesetzliche Grundlage und allenfalls zusätzlich Verordnung) bereits zu bestimmen.

Anforderungen Jury:

- **Fachliche Expertise:** Die Mitglieder der Jury sollen über fachliche Expertise und Kenntnisse im Bereich der Landesausstellungen, der Kultur- und Veranstaltungsbranche oder in verwandten Bereichen verfügen.
- **Vielfalt:** Es ist wichtig, eine ausgewogene und vielfältige Jury zusammenzustellen, die unterschiedliche Perspektiven und Erfahrungen repräsentiert. Dies kann die Berücksichtigung verschiedener Fachgebiete, Geschlechter, Altersgruppen, kultureller Hintergründe und geografischer Herkünfte umfassen.
- **Unabhängigkeit:** Die Mitglieder der Jury sollten unabhängig und frei von Interessenkonflikten sein, die ihre Entscheidungsfindung beeinflussen könnten. Es sollte vermieden werden, dass Jurymitglieder persönlich oder finanziell mit den Bewerbern oder deren Projekten verbunden sind.
- **Kommunikation und Zusammenarbeit:** Eine gute Kommunikation und Zusammenarbeit innerhalb der Jury sind wichtig. Die Mitglieder müssen in der Lage sein, ihre Standpunkte auszutauschen, gemeinsam zu diskutieren und zu einer fundierten Entscheidung zu gelangen.
- **Vertraulichkeit:** Es ist wichtig, dass die Mitglieder der Jury Vertraulichkeit wahren bzw. Informationen über die eingereichten Projekte vertraulich behandeln. Dadurch wird sichergestellt, dass der Auswahlprozess fair abläuft und keine Vorabinformationen an Dritte gelangen.

Aufgaben Jury:

- **Bewertung der Projektdossiers:** Die Jury bewertet die eingereichten Projektvorschläge anhand der im Prüfkonzept festgelegten Kriterien. Sie prüft die Qualität der Konzeption, die Umsetzbarkeit und die Relevanz für die Schweiz.
- **Vergleich der Projekte:** Die Jury vergleicht die verschiedenen Projektdossiers miteinander und bewertet ihre Stärken und Schwächen. Sie analysiert, wie gut die Projekte den Anforderungen und Zielen einer Landesausstellung entsprechen.
- **Diskussion und Austausch:** Die Jury führt Diskussionen über die eingereichten Projekte und tauscht Meinungen aus. Sie berücksichtigt unterschiedliche Perspektiven mit dem Ziel, eine fundierte Entscheidung zu treffen.
- **Evaluationsbericht:** Die Jury erstellt einen Evaluationsbericht und unterbreitet dem Bundesrat eine Rangliste mit Empfehlungen für die Gewährung der Finanzhilfe.